

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg**

**Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Straßburg, 1634**

**VD17 VD17 23:289949V**

I. Fernere Gruendliche Addition vnd Deductionschrift/Meister vnd Rhats  
deß Heyl. Reichs Freyen Statt Straßburg/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

Fernere Gründliche Addition vnd Deduction-  
 schrift/ Meister vnd Rhats des Heyl. Reichs Freyen  
 Statt Straßburg/ Beklagte: Cont Herren Statthaltern/  
 Dechan vnd Capitularen der Stifte Straßburg etc. Impe-  
 tranten vnd Elägere.

in p<sup>o</sup>. Exceptionum.

Mandati cum clausula.

I.

**A**ler Durchleuchtigster Großmächtig-  
 ster vnd vnberswindlichster Römischer Keyser/  
 Auch zu Hungarn vnd Böhheim König etc. Allergnedigster Herr.

Als in vnerörttert schwebender Mandat sachen/  
 zwischen Einem hoch- vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul Hoher  
 Stifte Straßburg/ als Impetranten, an Einem: vnd dann Mei-  
 stern vnd Rhat des Heyligen Reichs Frey Statt Straßburg/ be-  
 klagten Andern theils: E. Keyf. Mayst. kurzverwichener zeit/  
 vermittelst einer außgangenen Keyserlichen Commission, die  
 gütliche abtretung/ der dreyer/ in gemelter Statt Straßburg ge-  
 legener Pfarzkirchen/ des Münsters/ Jungen vnd Alten St-  
 Peters/ Allergnedigst suchen vnd begehren lassen/ vnd aber Ein  
 Erf. Rhat in solchem hochwichtigen vnd vnversehnen anmuten  
 sich nicht also balden hauptsächlich resolviren vnd erklären kön-  
 nen: Sondern so woln bey E. Keyf. Mayst. selbstem / als dem  
 höchst-ansehnlichen Keyserlichen Herren Commissario, vnd de-  
 ro Hochfürstl. Durchl. Subdelegirten / auß allerhandt antrin-  
 genden vnd erheblichen bedencken/ vmb Allergnedigste vnd gut-  
 willige verstattung einer mehrern vnd geraumern zeit allervn-  
 derthenigsten besten fleisses angelangt: Sich auch benebens er-  
 botten/

botten/ E. Keyf. Mayst. in dieser schweren Religions sachen/ de-  
 ro fernere angelegenheit vnd rechtliche notturrfft chister möglic-  
 keit allergehorsambist vorzutragen vnd zuerkennen zugeben. So  
 hat bemelter Ein Erf. Rath der Statt Straßburg solchem erbie-  
 ten zu schuldiger folg/ vnd zu E. Keyf. Mayst. selbst eigener wei-  
 tern gründlichen Information vnd gemeiner Statt vnnvmbgeng-  
 licher notturrfft/ nachfolgende fernere vnd satzsame Deduction  
 vnd außführung vbergeben vnd einbringen wollen: In gefasster  
 Allervnder thenigsten Hoffnung/ Es werden E. Keyf. Mayst.  
 solches nicht allein in Keyserlichen gnaden anhören/ vermercken  
 vnd auffnehmen/ sondern auch sich selbst/ deren in den Rech-  
 ten vnd der billigkeit begründeten vrsachen Allergnädigst erin-  
 nern/ in deren betrachtung gedachter Ein Erf. Rath in seinem  
 nothwendigen anbringen noch weiter zuvernehmen/ vnd solche  
 seine anderwertige Additional vnd verantwortungsschrifft zu  
 admittiren vnd zuzulassen.

Dann/ neben dem E. Keyf. Mayst. sich allergnädigst zube-  
 richten das hiebevot der in Mandato angeetzte vnd folgents er-  
 streckte termin etwas kurz bestimpt gewesen; hiengegen aber die  
 sach an sich selbst sehr weitläufftig vnd auff hundert Jährigen  
 geschichten bestanden/ vnd derowegen selbiger zeit die erforder-  
 gebühr nicht hat mög. n verfasst/ vnd zusammen gezogen/ oder  
 eingebracht werden: So geben auch sonsten alle vmbständt vber-  
 flüßig zuerkennen/ daß solches geschäfte vnder die jenigen billich  
 zurechnen/ welche in den Rechten/ *causæ graves & arduæ* genant  
 werden: Sintemaln in diesem ganzen Weltwesen nichts hö-  
 hers/ köstlichs/ oder wichtigers sein kan/ als was die Religion  
 vnd das gewissen berühren thut/ da man sich dann auß den Rech-  
 ten zubescheiden/ daß eben in solchen negotiis arduis behutsam  
 vnd vorsichtig zuverfahren/ vnd darinn niemandt zubereilen.  
*Arduæ enim causæ, maturam requirunt tractationem, & ab  
 omnibus Juris communis regulis, exceptæ intelliguntur, ne-  
 que sub ijs compræhenduntur* *Barbat. conf. 46. num. 13. & 16.*

l. 2. Purpur. in addit ad Jason. l. 2. §. Si quis n. 12. v. ard. ff. Si quis cr-  
 tionibus & c. venerabilem & ibi Panorm. n. 15. 16. & 20 Extr. qui filij  
 sint legitimi. Schrad. in tract. Feud. part. 10. sect. 18. nu. 120. & 121.

Zu dem so ist in solcher sacht noch nicht Judicialiter submit-  
 tirt oder dieselbige zu E. Keyserl. Mayst. endlichem vnd Rich-  
 terlichem außschlag gestellt worden/ vnd derowegen den Parthen  
 vbenommen/ Ihre Jura vnd gerechtes außs new einzufüh-  
 ren oder noch ferner zubesteiffen / ante conclusionem enim  
 causæ, non videretur renunciatum, multò minus præclusa est  
 via, ulterioribus allegationibus, deductionibus ac probatio-  
 nibus partium, Gail. 1. obs. 107. num. 3. Hartman. tit. 17. obs. 1.  
 Marant. part. 6. num. 1. de conclus. Menoch. de arbitr. questioni-  
 bus. 35. num. 1. & 4. Mascard. de probat. conclus. 139. num. 2. & 6.  
 Vnd obzwar Ewer Keyserl. Mayst. wie obgemelt/ ein Keyserli-  
 che Commission allergnädigst erkendt/ vnd inkrafft deroselben/  
 den Beklagten die einraumung obgedachter dreyer Kirchen Al-  
 lergnädigst zumuthen lassen: So hat doch der tenor vnd Inhalt  
 solcher Commission soviel zuerkennen geben/ daß dieselbe viele-  
 mehr auff die vnverfengliche gütlichkeit/ als einem endlichen vnd  
 rechtlichen definitiv-Ausspruch allergnädigst angesehen gewe-  
 sen. Ob zwar nicht weniger auch E. Keyserl. Mayst. in solcher  
 Commission erwehnung gethan/ daß Sie Ihre der Beklagten  
 eingebrachte Exceptiones vmbständlich referiren lassen/ vnd  
 darauß befunden/ wie die sachen beschaffen: So haben doch dies-  
 selbige Ihre zweiffels frey dardurch den weg nicht selbst ver-  
 schlossen/ auß allerhandt befundenen rechtmessigen erheblichkei-  
 ten die Parthen in ihren obligen anderwärts vnd noch weiter zu-  
 hören Siquidem quoad Judicem, nunquam in causa conclu-  
 sum esse censetur, sed is temper potest se plenius informare, &  
 partium desideria atque ulteriora allegata admittere. Gail. 1.  
 obs. 107. num. 5. & de pac. publ. cap. 18. nu. 7. lib. 1. Menoch. d. quest.  
 35. num. 21. 22. Zumahl in diesem gegenwertigen fall/ da die Bes-  
 klagten in einem solchen langwüirigen rühigen besitz der streitti-  
 gen

gen Kirchen sich befinden/ welche possession dann vermög der  
 Recht (da gleich sonst kein andere beweisung vorhanden were)  
 urgentissima juris præsumptione für just/ passierlich vnd recht  
 zuachten *Gabriel. comm. opin. lib. 7. conclus. 2. num. 7. Tiraquel. de  
 Jur. primogen. quæst. 17. opin. 11. infra.* vnd derewegen Ihne den  
 Beklagten solche Ihr wohlhergebrachte inhabung ohne genutz-  
 same/vollkommene/vnd gründliche verhör/ defension vnd vers-  
 thädigung desto weniger in gefahr vnd zweiffel zusehen. Cum  
 etiam in ordinatorijs Judicii possessio possessori patrocinetur.  
*Menoch. lib. 6. præsumpt. 69. num. 23.* Gestalten die rechtlichen  
 verordnungen in specie so viel mit sich bringen/ daß demjenigen  
 genugsame vnd geraume zeit zu seiner verantwortung ohnweis-  
 gerlich zugestatten/ so war in possessorio recuperandæ rechtli-  
 chen angefaht würdt/ vnd aber noch zweiffelhaffig ist/ ob der Clä-  
 gere/ so sich einer spoliatioa oder entsetzung beschwärdt/ seines  
 berühmten vnd arhalten besines sich eigenen willens begeben  
 oder nicht? *Ita Casador. in decis. tit. de dilat. decis. 2. Menoch. re-  
 cuper. possess. rem. 15. num. 323.* Vnd demnach Beklagter hat  
 sich desto weniger versehen/ daß E. K. Hof. Mayst. diese zu seines  
 Rechts nothwendigen beschirm/ vnd ferneren außführung ge-  
 suchte dilation vnd geringen verzug der sache/ Ihme zu einem  
 vngeschorsam deuten vnd vermehren werden. Quandoquidem  
 quælibet causa ne dum iusta verum etiam iniusta à contumacia  
 & inobedientia excuset, l. 2. 3. 4. ff. si quis caut. gloss. penult. in l.  
 ex consensu 23. §. pen. ff. de Apell. l. si quis. 2. ff. de in jus Voc. gloss.  
 magna in fin. l. unica, ff. si quis jus dicenti Hypol. in l. 1. num. 25. C.  
 ad l. Cornel. de Sicarijs. Dom. Tusch. Card. conclus. pract. 963. num. 2.  
 lib. 2. Iusta autem habetur causa quæ probabilibus rationibus  
 nititur *Jas. in l. properandum §. si ve num. 8. C. de judicys. l. ult.  
 C. de rei vind. §. commod. Instit. de interdictis.* Si enim feren-  
 dus est, qui pudorem suum defendit. l. quæ omnia. 25. ff. de pro-  
 curat. *Jason d. l. n. 9* Multo magis audiendus, qui religionem,  
 cujus summa debet esse ratio. l. sunt persona 43. in fin. ff. de religios.  
 & sumpt.

*Et sumpt. Et conscientiam tuetur prout in simili argumentatur Wesenbec. conf. 232. num. 24. Vol. 5.*

Solchem nach zu der Hauptsachen an ihr selbst zu schreiben / so seynd E. Keyf. Mayst. nachmahln mit allem Fleiß dessen allerunterthenigst zu berichten / daß die obgemelten drey Kirchen nicht ersienmahls in Anno 1560. vnd 1561. vnd also nach dem Religionsfriden von den Beklagten zu dem Gebrauch vnd öffentlicher Übung Augspurgischer Confession gezogen vnd dieselbige darinnen angefelt / oder sonst etwas änderung in der Religion der Orten vorgenommen worden / sondern ist schon etlich vnd dreyßig Jahr zuvor / vnd demnach lange Zeit vor dem Religionsfriden die alte Religion in denselbigen allerdings eingestellt / vnd hingegen bemelte Lehr der Augspurgischen Confession bereits eingeführt gewesen / auch daselbst in publicè geübt vnd getriben worden. Dann neben dem in Anno 1529. (wie auch in Exceptionibus anregung beschehen) vermittelst des Herrn Bischoffen zu Hildesheim / als allgemeinen Keyf. Commissarii im ganzen Reich ein klarer richtiger Vertrag zwischen dieser Statt vnd der Geistlichkeit in den Stifften auffgerichtet / vnd darinn das Exercitium der Evangelischen Religion so weit außtrüchlich bekräftiget / daß nicht allein den Predigern ihre Competenzen vnd Besoldungen / sondern auch einem Ehrsamem Raht ohne einige Maßgebung freygelassen vnd heimgestellt worden / in der Statt Straßburg in Religions Sachen dergestalt zu verfahren / wie es getrawet gegen Gott vnd der Keyserlichen Mayst. zu verantworten: So hat auch ein hoch- vnd ehrwürdig Thumb Capitul selbst eines Rahts / vmb dieselbige Zeit vorgehabter Enderung nicht wenig allens, Beyfall vnd Vorschub gegeben / in dem daselbige noch in Anno 1525. in der Fasten die vornembsten Ceremonien, so zu selbiger Jahrs Zeit in den Catholischen Kirchen vblig / auff erzuinnern eines Rahts gutwillig eingestellt / Item bald nach Ostern ermelten Jahrs abermal per decretum Capitulare erkandt vnd bewilligt / daß die öffentliche Celebrirung der Mess wie auch

auch das Singen vnd Lesen in dem Münster suspendirt vnd vnderlassen werde: Inmassen auch eben selbigen Jahrs vnderschiedliche Befelch von dem Thumb Capitul ergangen / vnd den Priestern auffgelegt worden / auff dem Land / in hochermeltes Capituls angehörigen Kirchen / das Wort Gottes lauter zu predigen: Ferner ist nach Pfingsten benannten Jahrs / Capitulariter geschlossen worden / daß die Priester auff dem Lande / so sich verkehrt / auch in Teutscher Sprach tauffen vnd Mess lesen / vnd deswegen nicht bekümmert noch angefochten werden sollen. Ja es ist auch in Anno 1542. ebenmessig Capitulariter für rathsam angesehen vnd decretirt worden / daß man sich mit der Statt Straßburg einer Christlichen reformation in der Lehr vnd den Ceremonien vergleichen solle / gestalten auch Weyland Bischoff Erasmus selbstens solche Handlung ihme / so weit beliebig seyn lassen / daß auch deswegen zu Woltsheim ein Tag vnd Zusammenkunft angefest / von vnderschiedlichen Puncten geredt / auch endlichen gar dahin in specie gesehen worden / daß durch gelehrte vnd fridliebende Theologen die Sach berathschlagt werden solle: Wie dann zu dem Ende auff des Thumb Capituls seiten D. Balthasar Cephaleus in den Vorschlag kommen / vnd mit demselbigen zuhandlen befohlen worden: welches gemeine reformationis Werck auch vnfehlbarlich seinen Fortgang erreicht hette / da niche bald hernacher in Anno 1548. die Interims Verordnung auff die Bahn vnd in das Mittel kommen were: inmassen von solchem allem die Herrn Impetranten bey sich selbstens den besten Bericht befinden / vnd verhoffentlich dessen nicht in abred stehen werden. Darauß dann zum Oberfluß zuvernehmen / was es schon viel Jahr vor dem Religionsfriden in bemelter Statt vnd insonderheit bey diesen dreyen Kirchen / auch gar mit wissen vnd theils gutheissen des Thumb Capituls / der Religionhalben / für ein Gelegenheit gehabt habe.

In solchem Stand nun / ist es wegen des Kirchen Wesens in der Statt Straßburg / biß auff das Jahr 1549. bestendig vnd ohne

E

ohne

ohne einige interruption verbliben: Da zwar die Ceremonien vnd das Exercitium der Alten Religion / widerumb etlicher massen verstatet / vnd in solchen dreyen Kirchen ein Zeitlang getriben worden: Jedoch also / vnd mit der sonderbahren maß / auch solchen wichtigen Vmbständen / das solche vorgeloff. ne änderung mehrgedachter Statt Straßburg / an ihrer hergebrachtten gerechtsame / Zug vnd Gewalt / der Religion halben andere Bestellung vorzunemen / auch die Sach in vorigen Stand zu richten / billich nichts präjudiciren oder benemen sollen.

Dann es hat zu solcher änderung zuvorderst anlaß gegeben / nicht des Rahts vnd der Burger schafft freywilliger Consens, intention vnd vorhaben / ohne besagten dreyen Orten die Lehr Augspurgischer Confession allerdings im Grund abzuschaffen / vnd sich der Kirchen purè vnd vnd zu ewigen Zeiten zubegeben: wie dann auch der Herz Bischoff vnd die Clerisy selbiger Zeit die Eröffnung vnd Abrettung solcher Kirchen mit einigem wort nicht gesucht oder begert / viel weniger mit Recht oder in andere weg dieselbige erhalten: Sondern wann man die primordial Ursach vnd den vrsprünglichen Anfang solcher Sach will erwegen: so rührt derselbig einig vnd allein her von der jenigen Religions Verordnung / so Anno 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg / von der damahls regierenden Keyf. Mayst. Carolo V. auffgesetzt / vnd folgens ihrer Natur / Art vnd Beschaffenheit nach / ein Interim oder formula der Lehr / wie man Inmittelst / bis zu endlicher Vergleichung / oder anderwertigen Verordnung der Ständ / der Religion halben sich verhalten soll / genandt worden. Erstbesagtes Interim aber / ist nicht ohne Beding vnd gewisse limitation in der Statt Straßburg angenommen / sondern ein sonderbarlier Vertrag zwischen dem Herren Bischoff vnd einem Raht deswegen auffgerichtet worden / welcher eben die qualitet gehabt / wie das Interim selbsten: Nemlichen / das es ein temporal Werk seyn / vnd so lang wehren soll / bis andere ver

ord<sub>2</sub>

ordnung erfolge: Inmassen auch des Interims, oder solcher Religions Declaration, in dem proëmio vnd eingang gemelten vertrags vnd sonsten / zum sechstenmahl gedacht würdt. Ex proëmio autē & exordio dispositionis, tota substantia finis & qualitas colligitur. *l. ut Liberi C. de Collation. Ibiq̃ Bald Andr. Tiraq de causa cessant limit. 1. num. 64. & 65. Joh. Vincent Honded. conf. 48. n. 51. vol. 1. Mynsing. resp. 10. n. 46.* Wie dann nicht weniger auß den Rechten bekant: Quod in omnibus actibus primordialis causa sit attendenda *l. tutor. ff. de Fideiuss. l. Si id quod. in prin. ff. de donat. Vult. conf. Marpurg. 31. n. 28. vol. 3. Et à primordio tituli, posterior formatur eventus l. regula §. & licet. ff. de juris & facti ignor. Alciat. in tract. praesumpt. Reg. 2. praesumpt. 24. num. 1. Cravet. conf. 91. num. 9. Ceph. conf. 156. nu. 13. Surd. Conf. 202. nu. 16. lib. 2.*

Nun hat aber das Interim, wie gemelt / nicht beständig; sondern ein zeitlang weren sollen / auch seinen terminum vnd gesetztes ziel gehabt / wie erstlich auß dem nahmen Interim solches klärllich zuvernemen / welches wörtlins Natur vnnnd eigenschafft ist / nur ein zeitlang / vnd biß zu anderer versüzung / auch ohne präjudis vnd nachtheil eines oder des andern theils / etwas zuverordnen. *Ita Covar. Pract. quest. c. 17. nu. 2. & passim. Menoch. rem. retinend. possess. ultim. n. 6. & in preludio recup. nu. 29.* Inmassen auch solche Religions verordnung in den Acten von solchem Reichstag / wie auch in dem vffgerichteten Abschied selbstn durch vnd durch, von Ihrer Mayst: vnd den Ständen anders nicht genannt würdt / als daß Interim; Item ein sassung / wie man mitlerzeit fridlich beieinander sitzen vnd bleiben möge. So erscheint solches auch auß der Keyf. Mayst. eigener erklärung / in dem dieseibige selbstn zu eingang solcher Declaration, wie auch in §. Dietweil wir dann ic. des Abschieds vom gemelten 1548. Jahr die wort setzen / daß die Ständt dieseibige dieser zeit / item nach damahliger gelegenheit der zeit vnnnd leufft / gut-

willig gedulden wollen: Daß auch solches kein beharrlich weret sein oder bleiben können/ ist darauß zuvermuthen/ dieweil nicht allein die Keyf. Mayst: selbstien/ zweyen vornehmen Glaubens Articulu widerprochen / wie auß dem Context solches Reichs Abschieds zusehen; sondern auch die gelehrten von beyden Partheyen / vnd insonderheit auff Catholischer seiten *Robertus Cenalis Episcopus Abrincensis vnd Franciscus Romanus der Dominicaner General zu Rom (teste Thuanolib. 4. & Sleidano lib. 21.)* solche Religions form durch offene Schrifften vnd sonsten zum hefftigsten bestritten vnd widerfochten. Vnangesehen solches in dem Abschied §. Demnach so habenre außdrucklich verbotten gewesen/ Item als solche Interims Formul nach Rom geschickt vnd examinirt, Ist dieselbige von dem Römischen Stul ganz verworffen/ vnd daß Judicium darüber gefäلت worden: *Quod specie quidem præse ferat doctrinam Catholicam, sed quæ à religione Catholica toto cælo distaret:* Item es habe solch Buch zwar eufferlich einen schein/ als wann sachen darinnen so warhafft vnd gut: Innerlich aber sene es lauter Gift vnd Gall. *Petrus Suave. Polan. de Concil. Trid. Histor. lib. 3. seß. 9.* Ja es haben auch die Ständ der Alten Religion in continenti noch auff dem Reichstag Anno 1548. bald nach publication solchen Interims sich darüber höchlichen beschwerdt vnd rund erklärt/ daß Sie solche Lehr in Ihren Herrschafften vnd gebieten nicht gedulden/ vielweniger außdrucklichen einführen/ vnd sich deroselbigen gemäß verhalten können oder wollen: Inmassen Ihr/ der Keyf. Mayest. gegebene Schrifftliche resolution mit sich bringet/ vnd eben darumb / daß die Ständ der Alten Religion/ ja alle Geistlichen/ so derselben zugethan/ wie ex Historiis offenbahr/ solches Interim bestritten/ widerfochten/ ja gar reijcirt, vnd in vielen Articulu für irzig gehalten; So können die Herren gegenheil oder andere Stände wideriger Confession, auff solche Sazung oder Interim, vnd was darauß erfolget oder darauff gegründet!

gründet/ sich nicht fundiren oder wider die Stände Augspurgischer Confession dieselbige anziehen/ Cum is qui actum vel dispositionem impugnat, ex ea se juvare non possit *l. decem. ff. de V. O. & c. ex eo de Reg. Jur. Gabriel. Commun. opin. lib. 6. conclus. 1. in pr. de Reg. Jur. Surd. conf. 136. n. 29. vol. 1. cum similib.* Zumahl/ die weil es auch mit solcher Interim die offenbare bewantnuß gehabt/ daß dasselbige wie alle vbrige eilende provisional vnd Interims mittel/ nit allein ein kurze zeit wehren vñ bestandt haben/ sondern auch keinem theil an seiner habenden possession einiges präjudicium, nachtheil oder hinderung zufügen können oder sollen. ita pulchre *Gail. lib. 1. obser. 7. num. 6. Ubi dicit Interim vel provisionale remedium modici esse präjudicii, imò nullum jus durable possessori tribuit. Menoch. in prelud. recap. possess. n. 24. & seqq.* gestalten auch auß allen vmbständen lauter abzunehmen/ das weder der Keyf. Mayst. intent gewesen/ durch solche verordnung jemand seinen besitz zuentziehen: noch auch die Ständ der Alten Religion selbstn sich onderstanden vnd angemacht/ ihres theils vermittelst solchen Interims, ein beständige smmerwehrende possession zuschöpfen vnd zugründen/ Als welche dasselbige selbstn improbit vnd nicht gut geheissen/ sondern allein auff Keyf. befelch solches ad tempus geduldet; vielweniger aber würdt sich verifeiren lassen/ daß die Ständ Augspurgischer Confession, so solch Interim annemen müssen/ sich ihres vorigen inhabens begeben/ vnd demselbigen hiedurch renuncirt haben. So würdt auch noch in dem dritten Jahr hernach/ Nemlichen in dem Augspurgischen Reichs Abschiede de Anno 1551. klärlich gemeldet/ das diese Religions erklärung/ allein mittlerzeit/ bis auff ein Cöcilium, oder sonsten zu erörterung der hauptsachen gehalten werden sollte: Es würdt auch daselbstn in *S. Vnd wir in 2. gesetzt/* daß wegen allerhandt gemeiner vnd sonderlich fürgefallener vñ hinderungen/ vielbem ltes Interim oder reformation bis dahin/ vnd also ins dritte Jahr nicht ins werck gestellt werden köns

nen: Inmassen auch eben solches/ vnd das vielgemelt Interim ein temporal wesen seye/ darauß abzunehmen/ daß dasselbige in wenig Jahren aller orten gefallen vnd in abgang kommen: also das der eventus selbstn bezeugt/ was es darmit für ein eigentlich verstandt gehabt habe. Insonderheit aber ist mit grossen fleiß zu mercken/ daß in Anno 1555. bey verfaß: vnd auffrichtung des Religion fridens/ dieses Interims, mit keinem einigen wort mehr gedacht/ viel weniger dasselbige bekräftiget oder zuhalten befohlen: Sondern viel mehr ein ganz neue disposition auffgesetzt/ vnd alles was dero selbigen zu wider/ in vorigen Reichs Abschieden verordnet gewesen/ per derogatoriam außdrücklich cassirt, vernichtet vnd auffgehoben worden/ wie auß dem letzten § bemelten Religion fridens/ in den worten Reichs Abschieden/ ordnungen etc. nichts benennen noch abbrechen etc. klärlich zu sehen: Ist nun solch Interim, als darauß die handlung wegen der dreyen Kirchen/ zwischen dem Herren Bischoff vnd der Statt fundirt gewesen/ gefallen vnd erloschen/ auch zur zeit des auffgerichteten Religion fridens nicht anderst geachtet worden/ Alß wann es nie in rerum natura gewesen/ wie auß vorgehenden vnd folgenden handlungen klärlich zu vernemen: gestalten auch keinem Standt im Reich/ selbiger zeit der geringste streit erweckt worden/ so daß Interim wider abgeschafft; Sondern die Keyß. Mayst. solches gutwillig geschehen lassen/ vnd viel mehr auff dasjenige/ was vor solchem Interim in reformationibus vorgegangen/ als auff solche zeit zu sehen: So hat auch eben dieser Vertrag/ als des Interims effect kein ewig immerwährend werck sein vnd bleiben können: Cessante enim causa cessat effectus, & in causato plus esse non potest quam in causa ipsa Gail. 2. obs. 1. n. 8. Cravet. conf. 106. nu. 4. Cephal. conf. 181. nu. 7. In solcher Vertrags handlung nun/ de Anno 1549. Ist auch kein richtiger consens vñ satte bewilligung der Statt/ wegen der Einnamd der Catholischen oder Interims Religion / in die drey Kirchen

Kirchen zubefinden/ Sondern gehet dieselbige mit ihren klaren  
 worten auff der Statt seiten/ als welche damaln bey allen solchen  
 Kirchen/ in quali possessione der Augspurgischen Confession  
 gewesen/ allein auff das gedulden/ Darbey dann abermaln die  
 qualitas des Interims in Acht genommen worden: Inmassen/  
 wie hieoben außgeführt in dem Reichs Abschiedt Anno 1548.  
 selbstn/ solches wort gedulden gesetzt worden: vnd ist insonder-  
 heit zu notiren, daß selbiger zeit bey den Ständen des Reichs in  
 Religions sachen / da kein außgetruckter beständiger Consens  
 vnd bewilligung hat ertheilt werden wollen/ diese formula des  
 geduldens/ sehr im brauch vnd vbung gewesen/ wie zusehen auß  
 dem Reichs Abschied de Anno 1544. **Als wir aber 11. vnd 12.**  
**vnd wir 11. desgleichen auß obangezogenen worten des Inte-**  
**rimis selbstn.** Ist also dise geduldung in effectu anders nichts/  
 als ein precarium oder gönnung gewesen / deren widerzuffung  
 vnd änderung/ in der Statt willkühr vnd wohlgefallen desto mehr  
 gestanden/ dieweil dieselbige/ wie obgemelt/ alle Pfarckirchen in  
 besitz gehabt/ *fac. l. 2. §. 1. & l. 13. in princ. ff. de precar. Sixtin.*  
*Conf. Marpurg. 13. n. 13. vol. 3.* Ja es würdt auch zu recht vermu-  
 tet/ wann einer allein etwas geduldet/ daß er es der meinung ge-  
 than. daß Ihme frey stehen solle/ solches zu revociren vnd wider-  
 umb abzustellen/ wie vnd wann es Ihme beliebt. *Dec. in l. in omni-*  
*bus. nu. 5. ff. de Reg. Jur. Menoch. de presumpt. c. 10. nu. 5. lib. 6. cum*  
*similib.* Vnd eben dieses ist auch die vnzweiffliche ursach/ daß  
 in besagtem Stifftischen vertrag/ die Schirmbs bewilligung der  
 Geistlichen vff die zehen/ vnd nicht mehr oder weniger Jahr be-  
 stimmt vnd gesetzt worden/ dieweil in den Rechten versehen/ wann  
 derjenige/ so geduldung weiß etwas bewilligt/ zehen Jahr ver-  
 fließen laßt/ vnd dasselbige nicht widerufft oder ändert/ daß Er  
 Ihme an seinem Rechten/ nachtheil vnd schaden zufüge. Ita cle-  
 ganter. *Menoch. de arbitrar. jud. quast. Cas. 24. n. 3 & 5. lib. 2. cent. 1.*  
 cum

*cum ibid. notatis.* Vnd ob zwar allein in puncto des Schirms der zehen Jahr außtrucklich gedacht würde: So ist doch auß jehet angezogenen Rechten vnd der Natur vnd eigenschafft des geduldens vnd precarij klärlichen abzunehmen/ das eben solche zehen Jährige zeit/ auch in dem vbrigen Inhalt der vergleichung/ tacite begriffen; vnd vermögen die Recht auch ohne das noch *ferner/ quod una pars dispositionis declarat alteram, & Clausula in uno loco posita censeatur repetita in aliis: Item quod una determinatio plura determinabilia aequaliter determinet, per jura not.* Es erscheint auch auß jehgethanem berichte / das die Statt Straßburg/ durch vielbemelte indulgencz vnd Interims handlung/ sich der possession vnnnd besizes/ der streittigen drey Kirchen niemals vollkornlich begeben: Inmassen auch dasselbige Rechtlicher verordnung nach/ nit kan oder soll vermutet werden. *Bart. in l. quod te nu. 18. ff. si certum petatur. Dec. conf. 28. nu. 16. & conf. 52 nu. 16. Corn. conf. 106. nu. 7. lib. 1. Mantie in Rota Decisio. nib. noviss. Decif. 245. nu. 5.* Dann dieweil wie gemelt diese vergönnung der Kirchen/ mehr nicht als ein precarium vnd possessio naturalis gewesen/ vnd die eusserliche vbung derselben/ allein durch thädigung ( wie die wort des Vertrags lauten ) von den Geistlichen erhandelt worden: So ist vermög kundlicher Recht/ die possessio Civilis vnnnd das gemüch oder die meinung/ solche Kirchen nicht allerdingz zuverlassen/ bey der Statt Straßburg geblieben. *precarid enim concedens, naturalem quidem possessionem dimittit, civilem autem retinet l. & habet 15. §. 4. & l. certe. 6. §. is qui ff. de precar. Masuer. in pract. in tit. de possess. num. 37. per l. 4. §. contrario. ff. de acquir. possess. Motz. de Contract. commod. Rub. de Essentia commod. nu. 10. 11. 16. Coler. de process. Execut. part. 1. c. 5. n. 117.* Imò Jura ejusmodi retentionem possessionis civilis in dubio etiam præsumunt. *Bald. in l. Unica nu. 10. C. uti possidetis. Menoch. de retinend. possess. remed. 3. num. 39.* Gestalten ohne das vor verfließung zehen Jahr/ Civilis possessio nicht kan für verlohren geachtet werden. *Alciat. de presump. reg.*

*reg. 2. pras. 22. n. 1. seq. Covar. in c. possessor. part. 2. §. 1. num. 1. de  
 Reg. jur. in 6. Menoch. de pras. pras. 66 num. 5. & per 101.* Alß auch  
 volgents in Anno 1559. die Geistlichen solcher gutwillig einge-  
 raumbten natural possession, sich freyen willens widerumb be-  
 geben: So ist dieselbige mit der Statt vorbehaltener Civili  
 possessione widerumb consolidirt vnd vereynigt worden; daß  
 es auch allerseits diese eigentliche meinung gehabt hab / das gibet  
 theils die gutwillige abweichung / vnnnd verlassung der Kirchen/  
 zum theil der Statt würckliche wider ansich zueziehung / vnd dann  
 endlichen auch die darauff erfolgte nun mehr sibenzig Jährige  
 vnwidersprochene beliebung vnd guthessung / der Bischoffe vnd des  
 Capituls / klärlichen zuerkennen. *Nulla autem melior est in-  
 terpretatio, actus præcedentis, quam quæ ex praxi, observan-  
 tia, & usu subsequuto resultat. Cravet. conf. 592. num. 22. Menoch.  
 conf. 148. nu. 36. & conf. 104. num. 13. Honded. conf. 1. nu. 37.* Et in  
 terminis, quod observantia subsequuta, declarat transactio-  
 nem præcedentem dubiam, & intentionem transigentium,  
 tradit *Menoch. conf. 21. nu. 15. & conf. 34. num. 45. conf. 156. nu. 28. Ne-  
 viz. conf. 66. nu. 22.* Hat es nun bey dieser Statt / vnd wie auß den  
 erfolgten vielfältigen handlungen erscheint / auch auß der Stuffs  
 seiten die meinung gehabt / das offtangeregte Interims hand-  
 lung / nicht ein Ewig vnd bestendig vnwiderzufflich werck sein  
 solle: so were sehr beschwerlich / vnd den Rechten vmb etwas vn-  
 gemäß / da nunmehr vff der gegenseiten das ganze fundament der  
 sachen auß solchen Interims vergleich gesetzt / vnd in krafft dessel-  
 bigen diese Kirchen der Statt entzogen werden wolten: inmassen  
 ein Ersamer Rath zu gedachtem Straßburg in An. 1559. vñ gleich  
 anfangs / als der Herr Bischoff die Continuation, dieser sachen /  
 vnd insonderheit der Geistlichen Schirm begert / sich lauter dar-  
 hien erkläret / daß es auß ihr der Statt seiten / solche meinung nie-  
 maln gehabt / auch in dem Vertrag mit keinem wort zubfinden /  
 daß solche handlung auß ein perpetuum gerichtet sein sollte. *Aus  
 autem agentium ultra intentionem illorum extendi non de-  
 bent*

bent *l. non omnis. ff. si cert. pet. Gometz. variarum resolutionum lib. 1. c. 7. num. 4. Gail. lib. 2. obs. 106. num. 5. cum similibus.* Darzu können endlich auch die Clausulæ, die dem Vertrage einverleibt und angehängt, das nemlichen Ein Ersamer Rath Ihme und der Statt Straßburg ihr alt herkommen/ Freyheit und Gerechtigkeit/ in alle weg vorbehalten: Item/ daß die gepflogene Handlung/ beyden theilen an ihren ordentlichen Jurisdictionen, Freyheiten und Rechten vnpräjudicirlich sein solle. Auß welchem allem schließlich zu inferiren, daß die vielangezogene in Anno 1549. vorgangene änderung und Interims handlung der Statt Straßburg an ihrem zuvorgeschapten allgemeinen exercitio, wider die intention der transigenten und aufgetruckten vorbehalt/ auch der sachen an sich selbst qualitet und beschaffenheit: ja wider die erfolgte allgemeine observanz/ kein abbruch oder nachtheil gebähren und zuziehen können.

Gleich wie nun auß zesterleutertem der sachen zustandte soviel am tag / daß die Bischöflichen die Civilem possessionem und den vollkommenen besitz/ vielgenanter dreyer Kirchen niemals gehabt; Sondern was Ihnen damals eingeräumt worden/ anders nichts als ein temporal vergönnung/ toleranz und geduldung gewesen: Also ist auch desto eher erfolgt / daß Sie nach verstrichung zehen Jahr/ sich deroselbigen inhabung/ frey: und gutwillig begeben/ und zwar nicht auß zwang/ forcht und bestrangnuß / oder auß ohnzeittiger vbercylung / wie man andern theils vorgeben möchte: sondern eigenen willens/ und auß wohlbedachtem vorsatz & deliberatione præviâ: Inmassen auß alten acten sich würd belegen lassen / das sechs ganser Wochen/ zuvor und ehe die muthwillige handlung der jungen Knaben im Münster sich begeben/ bey Ihnen den Stiffts Personen in berhatschlagung gezogen worden / ob Sie ihren Gottesdienst ferner Continuiren wollen oder nicht / und kan auch auß dem prætext, daß in Anno 1559 sich/ wie gemelt/ etwas vnruhe in dem Münster zugebragen/ kein bestendig fundament genommen werden / daß sie die Geiße

Geistlichen selbiger vrsachen halben die Kirchen raumen / vnd dieselbige verlassen sollen: In betrachtung das die thäter vnd anfangen solches gethöf / wie die Inquisitiones vnd aufsagen / so selbiger zeit von der Obrigkeit eingezogen worden / vberflüssig zuerkennen geben / die man auch formaliter vorzulegen kein bedenckens trägt; lauter junge Leuth gewesen / die ohne einigen gehabten vorsatz dergleichen weitleuffigkeit anzufangen / vnder sich selbst in dem Münster allerhandt leichtfertigkeit verübt / welches aber den Herren gegentheilen nicht zustatten kommen; vielweniger wider den Magistrat zu Straßburg mit bestandt allegirt vnd angezogen werden kan. Vnd ob auch gleich Sie die Geistlichen / auß forcht dazumahlen etwas vorgenommen haben solten: So hetten doch die Beklagten jehiger zeit / vnd in dieser gegenwertigen sachen dessen nicht zuentgelten; dieweil insonderheit auß den Historien vnd alten Schrifften erweislich / das als solche vngebühr für die Obrigkeit kommen / also balden Stätt vnd Ammeister sich selbst in das Münster verfügt / den Geistlichen gebührenden schus / da nötig / angeboten / Diener an die Thüren verordnet / dem erweckten muchwillen abwehren lassen / auch bey ihnen den Geistlichen begert / die vnhäber solcher vnruhe nambhafft zumachen: gestalten auch die jehigen jungen Personen / so man erkündigt / also balden zur hafft vnd straff gezogen worden. Ja es hat Ein Ersamer Rath volgents wie beweislich / vnd mit alten Schrifften darzuthun / Ihnen den Stiffts Personen / wie auch dem Herren Bischoff selbst zu verschiedenen mahlen frey gestelt / den Gottesdienst zu continuiren vnd vortzusetzen. Dieweil dann die Obrigkeit in der Statt Straßburg ihres theils vielbemelten Geistlichen vnd Stiffts angehörigen kein forcht eingejagt oder einigen gewalt zugefügt: So kan auch wider Sie / als einen Tertium die allegatio metus kein stat haben.

*L. si quis alius. et. l. metum § sed licet. ff. quod met. caus. Paris. conf. 10. 711. 6. vol. 1. Cravet. conf. 120. 714. 1. Ruin. conf. 113. vol. 5. vnd da auch*

D 2

gleich

gleich ( wie doch nicht gestanden würdt ) selbiger zeit etwas gewaltsambes were vorgeloffen: So ist doch nicht glaublich/ das solche forcht in die sibensig Jahr gewehret/ vnd die Herren gegentheil keine mittel gehabt haben solten / wa nicht auff andere weis / doch mit Recht das ihrige wider zusuchen vnd zuerfordern. Wann auch gleich die Herren Eläger wolten vorgeben / das sie nicht genugsambe vnnnd sichere gelegenheit gehabt / sich solcher Kirchen wider zu bemächtigen/ vnd das die Statt ihnen zustarck in dem weggestanden/ so dienet doch solcher einwurf Ihnen gar zu keinem vorstand; sondern schliessen die Recht viel mehr darauß/ das Sie die Herrn gegentheil/ eben hierdurch beides Civillem, da Sie je von derselbigen noch etwas vberig gehabt / vnnnd dann auch naturalem possessionem verlohren. Quando enim is, qui possessionem amisse præterdit, non fuit ausus ad illam redire, & verisimiliter suspicatur, se non posse illam recuperare, propter vim partis adversæ, tunc eo ipso perdit etiam Civilem possessionem, licet vanus sit timor, & sub prætextu evitandi scandali, illa recuperatio possessionis omittatur. *Socin. in l. 3. §. in amittenda. & in l. clam. §. qui ad nundinas, in 3. notat. & ad finem ff. de acquir. possess. Ubi etiam Jason. Alexand. Conf. 99. num. 26. lib. 5. & conf. 35. nu. 9. lib. 6. Coru. conf. 91. nu. 20. lib. 4. Ceyoll. caut. 107. Dec. in l. finali C. de edict. divi Adrian. toll. nu. 7. Lanfranc. in Rubr. de caus. possess. & proprietat. conclus 6. Neviz. conf. 82. nu. 31.*

Durch diese quæsiturung der Kirchen/ so von den precariis possessoribus, eigenen willens vnd ohne zwang beschehen / ist einem Rath der Statt Straßburg vigore retentæ civilis possessionis der zungang zu vollkommener widererlangung solcher Kirche iplo facto eröffnet. frengelassen vnd verstattet worden; Also vnd dergestalt/ das dem Bisthumb volgender zeit kein regreß mehr darzu gebührt. Welches dann vermög der Rechten desto mehr platz haben kan / dieweil auß denselbigen bekandt/ das die hienläufigkeit der Geistlichen Häupter vnd Prælaten/ wann hienläufige etwas begeben vnd nachsehen/ auch den Stifften vnd Kirchen selbst

selbsten präjudicirlich vnd nachtheilig ist. *cap. 1. & 2. de prescript. Gilcken. de prescription. part. 3. c. 13. n. 5. versiculo decimo quarto & n. 80. per text in l. Jubemus C. de SS. Eccles.* Et negligentia iusta causa est, ut quis in totum jus suum, quod ante habuit, amittat, elegantet *Cravet. conf. 132. nu. 3. & 4.* Ubi latè exemplificando illustrat. Vnd mag dieser Meinung gar nicht hinderlich seyn / wann hiengegen eingewendet würdt / es könne doch vermög der Recht kein Bischoff / Prælat oder anderer Geistlicher Vorsteher / durch außgetruckte bewilligung vnd renunciation, viel weniger durch negligenz vnd fahrlässigkeit seiner anvertrawten Kirchen / präjudiciren oder etwas begeben: Dann hierauff würde geantwortet / daß eben der vnderscheidt / in besagten Rechten seinen satten grund hat / das nemlichen ein Geistlich Haupt seiner anbefohlenen oder vndergebenen Kirchen / durch stillschweigen / zusehen vnd nachgeben / allerhandt nachtheils zuziehen kan / ob schon solches expressè nit beschehen möchete. *Ita disertè post Felin. in c. cum accessissent. Vers. Tertia Conclusio Extr. de Constit. Tiraquei. in LL. Connubialib. l. gl. 7. vers express. n. 76.* Ubi dicit, quod, licet prælatus non possit expressè renunciare juribus Ecclesie, tamè tacita repudiatione siue remissione ex lapsu temporis à Jure introducti, illi præjudicet.

Diweil dann vilernandte Kirchen deserirt vnd theils biß in das zweite Jahr lähr vnd öd gelassen worden: So ist damals nicht vnzeitig zu erwegen gestanden / was dann bey solcher Vacation vnd Verledigung der Kirchen zu thun / vnd wer sich deroselben beladen vn annehmen solle: dan daß sie hette in solchem Stand lenger verbleiben / vn allerding wüest gelassen werden sollen / das hat sich gar nicht geziembt / auch auß vielen erheblichen Ursachen nicht seyn können: sintemal auß den Canonischen oder geistlichen Rechten selbsten bekandt / daß ein Kirch vnd Gottshaus / so da lange Zeit lähr vnd vn versorgt siehet / vilen schädlichen Vnzugelegenheiten vnderworfen / vnd solches keines wegs zugestatten. *Text. in c. Si Apostolica 35. de prabend. in c. 1. n. 25. de concess.*

*Concess. prabend. in 6. Ubi dicitur, quod Respublica laeditur, si diu vacat Ecclesia. Lancellot. de attentatis. part. 2. c. 12. lim. 48. n. 1. Cevall. Tom. 4. Commun. quest. c. 897. n. 841. & n. 521. Ubi notatur quod Ecclesia non debeat esse diu sine pastore.*

Ja wann auch gleich die Obrigkeit zu Straßburg sich mit Landespflichten verbunden hette/ sich solcher Kirchen nicht zubeladen: So were sie doch / wie in den Rechten dafür gehalten wird / auff solchen Fall der desertion schuldig gewesen / ihre Obrigkeitliches Ampt darbey in acht zunehmen / *Oldrad. Conf. 90. & 97. Cevall. dicto loco.* Das man dann des Herren Bischoffen oder der Geistlichen fernerer oder anderwertlicher Berufung erwarten sollen / das were auch vergebens vnd ohne Frucht gewesen: diweil sich hochgedachter Herr Bischoff schon zuvor der Sachen entschlagen / vnd mit keinem Wort vernemen lassen / daß er sich derselbigen widerumb wolle vnterziehen; Inmassen vier Wochen nach Verlassung solcher Kirchen / die Bischofflichen Herren Räthe vnd Gesandten / vor einem Rathe der Statt erscheinen / vnd wegen der Geistlichen Schutz vnd Schirms inständig ange sucht / aber wegen künfftiger Bestellung des Kirchen diensts kein einige meldung gethan. Ebenermassen haben sich auch die Vicarien vnd andere Stiffts Personen / solcher Sachen ferner anzumassen nicht begert: sondern gleich wie sie ohne eines Rathes vorwissen auß den Kirchen gewichen / den Gottesdienst für sich selbst eingestelt / dem Magistratui nichts notificirt, oder gegen demselbigen ihres künfftigen Vorhabens sich erklärt: Also seynd sie auch nach dem Abzug allerdings zu ruhe gestanden / vnd haben in wenig Wochen hernacher des zeitlichen Schirms halben / ohne einige andere petition, anmühung oder andung / mit dem Rathe sich verglichen / vnd also in dem wenigsten nicht verlaunten lassen / daß sie sich solcher Kirchen widerumb begehren anzunehmen: Ja es ist auch bis in das zweyte Jahr kein einige Anzeig verhanden gewesen / daß sie ihre Geistliche Aempter begehren widerumb anzutreten oder den Gottesdienst zuverrichten

ten. Dieweil dann die Geistlichen sich solcher Sachen halben weiter nicht bemühet / sondern die Hand allerdings abgethan / vnd inmittelst auch alle hand vnzimliche vnd ärgerliche Sachen vnd prophanationes, insonderheit in dem Münster vorgeloffen / darüber bey einem Raht vilfeltige Klagen vorkönnen: So hette ja ein Christlicher Magistrat weder gegen Gott noch einer ehrlichen Bürgererschaft / ja auch der Erbarkeit selbst verantworten können / da er sein Ampt vergeßlich hindan sehen / solchem vnordenlichem wesen lenger zusehen / vnd auch seines theils ein solche schädliche Fahrleßigkeit scheinen lassen sollen. Hat derowegen keinen Vmbgang haben können / solche ansehnliche aber damals lähre Pfarzkirchen / wider in nothwendige Versorgung zunehmen / vnd der Gebühr nach zubestellen; vnd zwar nit ohne titul / recht / oder befugnuß / sondern (inmassen auch in Exceptionibus gemelt / vnd billich noch klarer demonstrirt werden solle) auß vnterschiedlichen zu recht beständigen vnwidertreiblichen respecten, ja auß schuldigem vnvermeidlichem Obligen vnd nothwendiger Obrigkeitlicher Ampts erforderung.

!Dann es ist zuvorderst in den Geistlichen Rechten auch dieses begründet / daß die weltliche Obrigkeit in solchen Fällen / da die Geistlichen sich der Kirchen entschlagen / gar wol befugt seye / sich deroselbigen anzunehmen. *Gloß. in c. Princeps. 23. quest. 5. Bertrand. Cons. 138. n. 4. part. 3. Et quando cunque Status Ecclesie damnum patitur, Laici se possunt in casu necessitatis, in Spiritualibus intromittere. c. boni Principis. dist. 96. Francisc. Zabarel. in c. licet n. 11. & 21. Imò planè extraneus & forensis, ne dum Magistratus potest curare Ecclesiam, ut consulatur conscientis, & saluti animarum populi: si nimirum aliquid omittat ille ad què illa functio spectabat. cap. placuit. 1. ext. de prescript. & c. placuit 16. quest. 1. Coler in d. c. 1. n. 16. & 17. de prescript. Ubi dicit, hunc casum esse specialem & exceptionem à regula, quod nemo faciem suam in alienam messem mittere, neque unus, alterius officium*

um exercere debeat. Ja ob gleich sonsten bey dergleichen  
 Geistlichen Geschäften eines Bischoffs Consens vnd zuthun/  
 erfordert werden solte: So vermögen doch die Rechten/das die  
 weltliche Obrigkeit denselbigen gar wol hindan setzen/ vnd für  
 sich selbst die Gebühr vornemen kan/ wann zuvor schonder  
 Bischoff sich solcher geußert/vnd man also seiner hülff sich nicht  
 gebrauchen kan *cap. 1. §. finali. ibiq. Dd. Ne sede vacante. lib. 6. Tirag.  
 de LL. connubialib. gl. 8. n. 13. Barbat. conf. 61. num. 5. vers. prae-  
 rea. Bald. conf. 391. lib. 5.* Vnd zu solchem ist ein Weltlicher Magi-  
 strat disfalls vmb soviel desto mehr berechtiget gewesen/ dieweil  
 die oft vnd viel gemelten Kirchen/ in dieser Statt Ringkmau-  
 ren/ territorial begriff/ vnd Obrigkeitlichem gebiech/ ohnzwei-  
 fenlich gelegen: da dann auß den Rechten klar vnd offenbahr/ das  
 alle die jenigen ort/ so wohl Geist: als Weltliche so vnder solchem  
 Obrigkeitlichem gewalt situirt, auch deroselbigen versorgung/  
 auffsieht vnd beschirmung/ regulariter vnderworfen. *Covar. in  
 repet. 2. cap. possess. §. 10. n. 5. Ubi adstruit, quod Jure communi  
 Magistratus seculares sint Patroni & protectores Ecclesiarum  
 in ipsorum territorio sitarum Schurf. conf. 72. n. 10. Cent 1. Meichs.  
 Decis 23. n. 20 & Decis. 33. n. 4. Tom. 3. Francisc. Marc. Decis 1024.  
 n. 11. Myns. conf. 16. n. 34. Menoch. lib. 3. presumpt. 100. & lib. 2. casu  
 238. n. 7. de Arbitrar. Jud. quast. Monasteria enim non habent spe-  
 ciale territorium, sed sunt de territorio Magistratus vel Domi-  
 ni, sub quo sita. Abb. in c. cum contingat. n. 29. de foro Compet. Ja-  
 son in l. 3. in princ. n. 36. 37. ff. de acquir. possess. Wesenb. conf. 4. n. 71. 93.  
 Dec. conf. 528. n. 2. Boër. Decis. 31. 32. Bald. in c. intellectu. num. 2. de  
 Jurejurand. Andr. Knich. de Jure superioritatis. c. 4. n. 439. ubi di-  
 cit: Quod Dominus loci Augustanae Confessionis, sibi meri-  
 to vindicat jus patronatus, adeoque intuitu Juris territorialis  
 intentionem habeat fundatam. Meichsner d. l. Gabriel. l. 1. con-  
 clus. 9. de probat. Valasc. de Jur. Emphyt. quast. 8. n. 21. Decian. in tract.  
 Crim. c. 30. n. 15. lib. 6. Ubi statuit, sententiam Alciati asserentis  
 Ecclesiam non esse de territorio Magistratus seularis, non  
 subsistere*

subsistere: & c. 25. n. 7. Ubi asserit quod quanquam Ecclesia spe-  
 ctat ad Ecclesiasticos, attamen dicatur esse de territorio & Juris-  
 dictione Judicis secularis sequitur *Köp. sen. conf. 1. n. 91.* Und  
 ob gleich darfür gehalten werden möchte / es seyen solche Geistli-  
 che Ort / da sie schon vnder weltlicher Obrigkeit gelegen / jedoch  
 von deroselbigen eximirt, befreyt vnnnd außgezogen: So würde  
 doch solches in den Rechten nicht vermuthet; sondern muß von  
 demjenigen / so sich solchen vorgebens behelffen will / gebühlichen  
 beygebracht vñ erwisen werden. *Schurf. conf. 26. n. 7. allegatus à Joh.  
 Köp. Decif. 48. n. 20. Meichs. Tom. 2. lib. 2. Decif. 3. n. 19. Beroius. conf.  
 24. nu. 10. vol 1. Knich. de Jur. territ. c. 5. n. 153.* Ubi dicit, quod  
 fundata illa intentio Domini efficit, ut non obstante exem-  
 ptionis præensione, ipse Dominus territorii contra exem-  
 ptos illos Jurisdictionem exerceat, donec exemptionem legiti-  
 mæ deducant. Daher dann auch kompt daß in dem Reichs  
 Abschied Anno 1524. zu Nürenberg auffgericht §. Als auch 2c.  
 vnd anderswa nicht nur die Keyf. May. sondern alle Stände des  
 Reichs Schützer vnd Schirmer des Glaubens / respectu ihrer  
 angehörigen Land vnd Leut genendt werden: Derowegen sie sich  
 ja der Religions Sachen bey dergleichen Geistlichen Orten  
 ihres Gebiets / nicht allerdings ent schlagen können. Vnd ob  
 gleich heutigen Tags in zweiffel gezogen werden will / ob auch  
 Krafft habender territorial oder Lands Obrigkeit / einem weltli-  
 chen Stand gebühre / bey denen in seinem Gebiet gelegenen  
 Kirchen oder Geistlichen Orten des Gottesdiensts halben refor-  
 mationes oder andere gebührende Fürsorgung vorzunehmen;  
 So hat es doch ein weit andere Beschaffenheit mit den vacirens-  
 den vnd allerdingen erledigten Kirchen oder Gottesheusern / da ja  
 einem Christlichen Magistrat die Hand von rechtswege nicht  
 mag g. bunden vnd ihme abgestriekt werden sich deroselben anzu-  
 nehmen / sie zubestellen / vnd alle befahrende desolier: vnd Ent-  
 vnehrung zuverhüten vnd abzuschaffen: Wann wolte dann den-  
 selbigen seines vornembsten Regals vnd Obrigkeitlicher Ampts  
auff-

auffſicht & Juris ſacrorum entſezen / vnd ihme zumuſten / daſ er ſich aller Geiſtlichen proviſion eüſſern vnd enthalten / auch in Religion ſachen alles gehen laſſen ſolle / wie es gehet; welches aber verhoffentlich bey E. Keyſ. Mayſt. vnd allen Chriſtlichen Gemüthern ein weit andere Meinung haben wirdt.

Vnd auß dieſem Fundament / daſ nemblichen bemelte drey Kirchen in der Statt Straßburg Begriff gelegen; ſteußt ferner auch dieſes / daſ rechtlicher Vermuhtung nach / der Raht vnd gemeine Bürgerſchafft daſelbſten / ſolche Kirchen vor Jahren auch fundirt, geſtifftet / dotiert / vnd mit anſehenlichen Vermächnuſſen begabet haben. Ecclesia enim vel Monasterium in alicujus Magiſtratus Dominio & territorio ſitum, in dubio præſumitur ab ipſo vel ejus antecęſſoribus extructum atque dotatum; Et ex hac Juris præſumptione fundatam habet intentionem Dominus territorii, hoc intuitu, in Eccleſiis etiam Cathedralibus, Abbatii, & aliis Collegiis ſub illo ſitis, pro ut norabiliter tradit Nicol. Boër Decif. 32. n. 1. per doct. Archidiacon. in c. dilectis diſt. 63. Bald. in c. Quanto in fine de Jud. Ubi dicit, hoc eſſe notandū pro Magiſtratus Allemannix. Mascard. de probat. conclud. 383. n. 3. Abb. Conf. 106. in princ. & in fine vol. 2. Anth. Faber. lib. 1. C. tit. 2. de fin. 46. ſub. n. 7. Covarr. pract. queſt. c. 36. n. 6. Paris. de puteo. in tract. Syndicatus in verb. Civilitas c. 2. in fin. Schrad. inter conf. Borchhold. conf. 20. verſiculo ſecundo hac. lib. 2. Da es nun die Meinung hat / daſ nemblichen von der Bürgerſchafft vilgedachter Statt / bey diſen dreyen Kirchen / vnd zu deroſelbigen Erbauung vnd Vnderhaltung / auch zu Pflanzung deſ Gottesdienſts / ſolche anſehenliche Stiftungen beſehen / inmaſſen auß den Hiſtorien beſandt / daſ ob gleich / inſonderheit bey dem Münſter / vnd den anſenglichen Gebewen / Chriſtliche Potentaten / ſtatliche Hilffen gethan; Jedoch in den leſten Zeiten / von den Inwohnern diſer Statt auß milder Andacht die mehreren Stiftungen / fundationen vnd Übergaben erfolgt ſeyen: So ſchleußt ſich daher nicht vnzeitig / daſ auch die ganze Gemeind vñnd Bürgerſchafft zu Straß

Strasburg vber offtangezogene Kirchen vnd deren Versehung/zumalen in dem Stand/ da sie lähr vnd verlassen gewesen/ ansehnliche Jura vnd gerechtfame ertanget habe. *c. si quis obierit. 7. vers. sunt. 1. q. 3. c. Cum sunt. de consecratione Ecclesie. W. esenbec. conf. 48. n. 9. vol. 1. Facit cap. preposuit 1. de concess. præbend. Menoch. lib. 3. præsumpt. 90. n. 6. & 19. Abba. Panorm. conf. 57. n. 5. in fine part. 1. Ubiconcludit, quod cum in casu ibi proposito multa præbendæ à quibusdam consulibus alicujus Civitatis fundatæ & relictæ essent, illis ipsis consulibus jus patronatus & alia Spiritualia annexa, respectu illarum præbendarum competant. Et præmissa conclusio communiter tenetur, Ut dicit Joh. de Imola in c. finali de præbend. & Roch. de Curt. in repet. Rubr. de Jure patronat. super verb. & dotavit. quest. 21. dicit se super hoc casu interrogatum fuisse à quodam Nobili suæ Civitatis, & se respondisse, quod, ex tali ædificatione & dotatione consequatur patronatum & alia Jura. Welches alles diß Orts desto mehr Krafft haben solle/ dieweil eben diße Burgerliche Gemeind/ deren Voreltern solche drey Kirchen so ansehenlich begabt/ vnd dieselbigen in solchen blühenten Stand gebracht/ bey dero Erledigung vnd Verlassung in Anno 1560. vnd 1561. mit allgemeinem stehen vnd bitten/ einen Rath daselbsten dahien vermöcht/ daß er solche lähre Kirchen ihnen zu ihrem Gebrauch widerumb einräumen solle: welches begehren auch der Rath denselbigen mit keinen Juregen abschlagen oder verweigern können: Bevorab dieweil die Layen vnd gemeine Kirchengenossen bey dergleichen Religions Sachen da es vmb die Seel vnd die ewige Seltsakeit zuthun/ keines wegs auszuschließen. *Abb. & Canon. Commun. in c. ex parte. ext. de Test. cap. nulla ratio dist. 62. cap. Plebis dist. 63. cap. si in plebibus ead. dist.* Disem allem stimpt auch zu/ daß die Fabric die bawliche Erhaltung vnd Versorgung des Münsters vnd Altens S. Peters/ vor mehr als dreyhundert Jahren/ mit gutem rechtglaubigem Titel, in der Statt vnd Burgerstaffi handen kossen/ welche sie auch von solcher Zeit an bis auff den heutigen Tag ohne*

Vnderbruch mit anhangenden ansehnlichen Gerechtigkeiten bes  
 sitzen vnd inhaben: welches dann ebenmessig der Dürigkeit ges  
 dachter Statt vor etlich vnd sechzig Jahren ihre befugsame nicht  
 wenig besterelt / vnd sie angetrieben / daß sie sich der verlassenen  
 Kirchen sorgfältig angenommen. *Facit quod tradit Zas. in l. Prae-*  
*tor ait. §. his verb. ff. de bon. auth. jud. possid. n. 4. & Calderin. in*  
*conf. 6. sub tit. de verbor. Significatione. Quod nimirum Ecclesia*  
*ad eam dicatur pertinere, qui eam curat & custodit, & ut pla-*  
*cuit Innocentio, Hostiens. Joh. Andr. Card. & Panorm. in c. cum ad*  
*sedem. vers. haec habent locum. Ext. de resti. Spoliat. qui damna &*  
*injurias ab Ecclesia auertere tenerur; Confert etiam Doctri-*  
*na, de qua Mascard. de probat. conclus. 587. n. 4.*

Insonderheit aber ist allhie billich zuerkennen / vnd mit groß  
 sem Fleiß zu obseruiren, was hievor in Exceptionibus auch et  
 licher massen angeduttet / daß nach dem Religions Friden / vnd  
 also auch zu der Zeit / da die drey Kirchen desert vnd lähr gestan  
 den / nemlichen in Anno 1560. vnd 61. vermög gedachten Reli  
 gion Fridens / der Bischoffliche Gewalt vnd die Geistliche Ju  
 risdiction, wie in andern Stücken / also auch wegen Bestellung  
 der Evangelischen Ministerien, so die Ständ Augspurgischer  
 Confession, auch ins künfftig vornehmen möchten / wie der *text.*  
*in §. Darmit auch re. klärlichen vermag / gänßlichen vnd an al-*  
*ten denen Orten / da die alte Religion / nicht in esse vñ würcklicher*  
*Übung / suspendirt vnd auffgehoben gewesen: Daher man nicht*  
*sehen kan / wie mit bestand möge angezogen werden / daß die*  
*Statt / in Verfehung solcher Kirchen dem Stifft oder Bistumb /*  
*vnd dessen ordinariat Eintrag gethan: Sondern dieweil kein*  
*Catholischer Kirchendienst mehr vorhanden gewesen / vnd da sol-*  
*che Kirchen nicht durch die weltliche Obrigkeit in Verforgung*  
*genommen / dieselbigen allerdings wehren desolirt vnd wüß ge-*  
*legt worden: So hatt ein Ehrfamer Raht / als der sich in vñwi-*  
*derß rechtlichen terminis suspensae Jurisdictionis Ecclesiasticae*  
*besunden / vermög der Enden habender Superioritet, guten Aug-*  
 gehabt

gehabt/ bey solchen erledigten Kirchen vorzunehmen/ was derofsel-  
bigen Nothdurfft erfordert. Dieweil dann/ wie bißhero dedu-  
cirt, der Stuffs Straßburg vmb offtangeregte Zeit/ nemlichen  
in Anno 1560. vnd 1561. weder Civilem noch naturale possessionem  
bey den dreyen Kirchen mehr gehabt/ ja vilmehr auff der  
Beklagten Seiten Civilis possessio sich befunden / auch aller  
Geistliche Gewalt vnd Obrigkeit/ Krafft des Religionsfriedens/  
damals cessire vnd stillgestanden: So haben gesagte Kirchen  
einmal anders nicht/ als auff Seiten der Herren Klägere pro  
omnino vacantibus können angesehen vnd gehalten werden:  
Vnd ist also consequenter ein Ers. Raht auß obangezogenen  
vnderchiedlichen Juribus vnd Gerechtigkeiten desto weniger ver-  
wehrt gewesen/ offerwehnte Kirchen/ nicht zwar für sich/ vnd zu  
weillichem Gebrauch, Sondern zu dem Gottesdienst wider ein-  
zunehmen vnd zuverordnen. Vacantem enim possessionem à  
quocunque habente titulum aliqualem, auctoritate propria  
impune posse apprehendi, Juris est expeditissimi. Dec. cons. 200.  
n. 1. Cepoll. cons. 4. Bald. cons. 118. lib. 2. Neviz. cons. 82. n. 29. Gleich  
wie auch sonst ins gemein die Obrigkeit eines jeden Orts/  
bey andern weltlichen Häusern / Wohnungen / oder Ge-  
bäwen / so in ihrem Gebiet gelegen / vnd aber öd stehen / vnd  
von niemand bewohnt werden / oder sonst zu Grund gehen wol-  
len / auch die Eigenthumbs Herrn sich derofselbigen nicht belas-  
den vnd dahero allerhand Schaden vnd Unheil zubefahren / die  
Obrigkeitliche Gebühr zuverfügen / sich solcher Wohnungen  
sob sie gleich dem Magistrat nicht / sondern andern privatis zu-  
stendig seyn) ex officio wider anzunehmen / dieselbige in gutem Bes-  
sen zuerhalten / oder jemand anders hinein zuverordnen / vñ solche  
verwahr zulassen in alleweg berechtigt ist / per text. elegantem &  
express. in l. ad Curatoris. 46. ff. de dam. infect. l. 8. C. de Aedif. privat.

Nachdem nun offernante drey Kirchen / von der Beklag-  
ten Vorfahren / in massen hieoben erzehlt in Anno 1560. 61 wis-  
derumb eingenommen / vnd darinn gleichsamb Jure postliminii

(argumento l. 5. §. 2. l. 19. ff. de cap.) der vorige Gottesdienst angeordnet / vnd alles in den Stand gesetzt worden wie es in Anno 1548. Ja noch zwanzig Jahr zuvor gewesen: So ist in den exceptionibus mit mehrern ausgeführt welchermaßen ein Thumstift es darbey allerdings bewenden lassen / ja in vnderchiedlichen Actibus vnd vorgangenen wissentlichen handlungen vber die sechzig Jahr solches alles corroborirt vnd bestetigt: vnd ob zwar eufferlich verlauten will / als wann selbiger zeit der Herr Bischoff vnd ein Thumb Capitul / der Statt eine protestationem insinuiren vnd einluffern lassen; So findet sich doch das selbige bey den Actis gar nicht / vnd kan also auch mit guten fugen widersprochen werden. Solte dann solche Protestation allein vor Notario vnd Zeugen hinderucks / vnd ohne vorwissen Eines Rhats sein vorgenommen worden; So hat dieselbige in den Rechten keine kraft l. *empriombus §. denunciati ff. de insp. vent. Dd. in l. non solum. §. 6. ff. de novi operis nunc. Decius in l. in omnibus n. 13. ff. de Reg. Jur. Craver. conf. 120. nu. 6. & nu. 3. Beroius conf. 158 num. 9. vol. 2. Mascard. de probat. conclus. 1242. nu. 14. & seqq.* Wie dann auch sonst in dergleichen fallen / da darfür gehalten würdt / das auß zwang vnd forcht etwas vorgenommen worden / dergleichen protestationes in den Rechten wenig würckung haben / oder dem andern theil präjudicirlich sein können *Dec. in d. l. in omnibus n. 13. late Bursat. conf. 72. n. 45. vol. 1. Dd. in l. metū. C. de his qua vi. Mascard. conclus. 054. n. 9. Trentacinquius. Variar. resolut. lib. 1. resolut. 1. tit. de his qua vi. nu. 38.* Inmassen die jenige klag / vnd rechtliche ansprach / welche das Stift wegen zugefügten zwangs (da ja einisger vorgangen sein solte) wider die Statt einzuwenden gehabt hette / vermög der Rechten / vor vielen Jahren expirirt vnd erloschen l. *fin. C. de temp. in integ. & in l. in honorar. §. sed cum ff. de action. & obligation. Bald. conf. 303. nu. 4. vol. 1. Curt. Jun. Conf. 31. nu. 4. Gabriel in commun. conclus. lib. 3. tit. de prescript. conclus. 3. nu. 16.* So würdt sich auch auß den alten Actis demonstriren vnd kyttrirgen lassen / das der Herr Bischoff vmb gedachte zeit / als die Geistlichen

lichen die Kirchen verlassen / solchen verlauff / zwar an die Röm-  
 Keyf. Mayst. schriftlich gelangen lassen / aber wie er selbst in  
 seinen schrifftten bekandt / auch sonst in andern documentis  
 erweislich / keines wegs Clagweiss / oder Einen Ers. Rhat hoch  
 zubeschweren / sondern lediglich per viam notificationis, vnd zu  
 seiner vnd der Geistlichkeit selbst eigenen entschuldigung: dar-  
 auff dann Ihr Mayst. Ihme dem Herren Bischoff wider geschri-  
 ben / daß er die sachen der Religion halben / in solchem standt ver-  
 bleiben lassen / vnd nichts weiters vornehmen solle / bis Ihr Mayst.  
 auff andere mittel bedacht sein: darbey es dann auch nachmaln /  
 bis auff gegenwertige stundt bestanden: Inmassen dieser berichte /  
 vnd die bißher erzehlte umbstände der geschicht zweifels ohne in  
 den Stiffts Actis vnd bey den Herren Clägern selbst außführ-  
 lich vnd weit besser / als man Sie dieserseits haben kan / sich ohn-  
 zweiffentlich befinden / vnd hoch: vnd wohlgedachte Herren gegen-  
 theil da Sie darüber gehört werden solten / verhoffentlich dessen  
 allen nicht in abrede stehen werden; darauff dann vberflüssig abzu-  
 nehmen / mit was intention die Geistlichen diese Kirchen ver-  
 lassen / wie befugt Sie sich bey ihrer sachen befunden / was auch  
 die Keyf. Mayst. selbst / von solchen handlungen damaln für  
 eine meinung geführt.

Was nun den Religionsfriden an sich selbst belange: So  
 ist zwar auß E. Keyf. Mayst. an die Beklagten abgangenen Key-  
 fertlichen schreiben / wie auch der erkandten vnd eröffneten Com-  
 mission soviel zuvernehmen / das E. Keyf. Mayst. in erwegung  
 solcher sachen denselbigen in sonderbahre Allergnädigste obacht  
 vnd consideration gezogen / vnd bey sich darfür gehalten / dieweil  
 Ein Ers. Rhat der Statt Straßburg selbst gestendig / das die  
 drey Kirchen in Anno 1560. vnd 61. allererst dem Exercitio Aug-  
 spurgischer Confession wider eröffnet worden: So seye ex pro-  
 pria Confessione, die sach an sich selbst so weit offenbahr / das  
 sie die Beklagten / die wider aufantwortung solcher dreyen  
 Kirchen vmb soviel weniger zu difficultiren haben werde.

Wann

Wann aber E. Keyf. Mayst. sich deren/ in hie bevor eingebrachten Exceptionibus angezogenen Umständen/ allergnedigst erinnern / wie auch das jenig/ so hie unden noch ferner / vnymbgänglicher Nohturfft nach eingeführt wirdt / in Keyserlichen Gnaden behersigen: So werden sie verhoffentlich so vil klärllich vernemmen können / daß solche der Beklagten Confession vnd Bekandnuß / nicht pure vnd vndbedingter weiß / sondern mit gewissen wichtigen qualiteten vnd beygefügetem sonderbahrem Special Bericht vorgebracht worden / welcher die ganze Sach in gegeneinander Haltung des Religionfriedens vnd der Geschicht an sich selbst / ansehnlich erleutert.

Dann was den §. Nach dem aber 2c In besagtem Religionfrieden anlangt / in dessen Betrachtung es das ansehen haben möchte / daß der Beklagten Vorfahren nicht gebührt habe / solche drey Kirchen wider einzuziehen: So vermag (1.) der Text des Religionfriedens klärlichen / wann solcher §. Nach dem 2c. vnd dessen disposition statt haben solle / daß in solchen Reichs Städten diese beyde Religionen / zur Zeit des Religionfriedens / sich præcisè befunden haben müssen: Nemblichen die alte Religion vnd die Augspurgische Confession. Nun ist aber in der Statt Strazburg vnd besonders den dreyen Kirchen / die benandte alte oder Catholische Religion / selbiger Zeit pure nicht gewesen / sondern ein Newre vnd dritte Religion / Nemblichen die Interims Lehr (darvon hie oben mehrerer bericht beschehen) welche sechs Jahr zuvor daselbsten / mit gewisser maß / wie ebenmessig hie oben weitläufftiger vermeldet / admittirt vnd zugelassen worden / welches dann eine mixtur vnd vermischung / auß den vbrigen beeden Religionen gewesen: In massen solche beyde Religionen / Nemblichen die alte: vnd die Interims Lehr / gar einander gestrackt opponirt vnd entgegen gestellt worden / in §. Darmit 2c. Reichs Abschiedt de Anno 1548. Hiengegē aber ist in den Rechten klärlichen versehē / das wa ein Statut oder Sagung eingewisse qualitet erfordert /

erfordert/der gleichen mixturen, allerdings außgeschlossen/vñ in  
 solcher sassung nicht begriffen seyen. Mixta enim à simplici-  
 bus & puris sunt diversa, & tertiam ac separatam speciem con-  
 stituunt: Ideoque Statutum vel Constitutio, de simplici vel pu-  
 ro loquens, nullo modo ad mixtam extenditur *l. Statu Libero*  
*§ fin ff. de Stat. lib. l. munerum. §. mixta in ff. de muner. & honor.*  
*Bald. in l. omnes populi. n. 7. ff. de just. & Jur. & conf. 335. nu. 6. lib. 1.*  
*Bart. Alciat. & Dd. in l. 2. in princ. ff. de Verb. Obligat. Trraq. d. ll.*  
*connubial. gloss. 5. n. 71. Schrad. conf. 3. num. 176. lib. 1.* Wie dann  
 dieser meinung auch der Religion Friden in §. Doch sollen re-  
 selbst zustimpt. da allein die gemelten zwo vñ nicht mehr Religio-  
 nen zugelassen oder verstanden werden. Daß aber die ledige als  
 te Religion in viel gedachten Kirchen in Anno 1549. nicht pure  
 eingeführt oder gelehrt/ Erscheinet vnder andern auch auß dem/  
 daß Doctor Caspar Hedio, in dem Münster selbiger zeit noch ge-  
 duldet/ vñ die Predigt daselbsten zuverrichten/ Ihme vertraue  
 worden: welcher doch/ wie menniglich bekande/ der Lutherischen  
 Religion offentlich zugethan gewesen/ auch fünffzehnen ganser  
 Jahr zuvor/ vñ ehe den Geistlichen die Kirchen vergönnet wor-  
 den/ sich in den Ehestand begeben gehabt: Inmassen auch der ob-  
 allegirte veritag im Buchstaben mit sich bringt/ auff was für ein  
 Religion die einraumung der Kirchen damals gestellt wo: den/  
 Nemblichen auff die Keyserliche Declaration oder das Interim.  
 Vñ eben dises Argument führt auch in einē fast gleichförmigen  
 Religionsfall *Matth. Wesenbec. in conf. 231. num. 19. vol. 5.* da  
 Er dann mit mehrern dartzu, quod Constitutio pacificationis  
 Religiosa, sit sicuti Juris, & quod qualitas in dispositione re-  
 quisi, præcisè tēpore dispositionis debeat adesse per Doctrin.  
*Castrens Corn. & aliorū.* welcher *Wesenbeccij autoritas* im ganken  
 Reich dergestalt angesehen/ daß man auch bey den höchsten Ges-  
 richtsstellen in decisionibus causarum sich auff seine meinung zu  
 fundiren kein bedenckē trägt/ *Magnum autē est in praxi, decisi-  
 onem habere Doctoris alicujus excellentis in terminis. Menoch.*

*conf. 73. nu. 17. Surd. Conf. 379. nu. 23. Magon. Decif. Florent. 66. nu. 31. fflicf. Decif. 169. nu. 8.* Befest aber (2) das Anno 1549. die alte oder Catholische Religion/ ohne einigen andern zusatz als hie mere eingeführt worden: So erfordert doch der Religionsfriden ftärklich/ daß dieselbige alte Religion zu der zeit/ wann die abschaffung vorgenommen werde wolte/ müsse im gang vnd gebrauch sein/ daß ist/ das solche Religion würcklich vnd öffentlich exercirt vnd geübt werde: Inmassen die wort des Religionfridens nach aller Rechtsverstendigen/ so wohl einer als der andern Religion zugethan / einhelliger meinung / insonderheit dis orts/ nicht auff die Civilem, sondern naturalem & corporalem possessionem, adeoque realem insistentiam. eigentlich zu verstehen. *Symph. Tom. 1. part. 1. lib. 3. vol. 3. nu. 3. 5. 6. & 7.* Diese substantialis qualitas quæ de forma est Sanctionis Religiosæ adeoq; negligi nullo modo potest, findet sich auff des Stiffts seiten keines wegs; sondern seind offternante Kirchen alles Gottesdiensts vnd Geistlicher Ceremonien selbiger zeit/ als die Statt derselben sich vndernommen/ gänzlich beraubt gewesen.

So ist auch (3.) hieoben außgeführt/ mit was reservat vnd clausulirtem vorbehalt/ die Einraumung der Kirchen beschehen. Also daß die Disposition des Religionfridens / nicht ein bestendigen immerwehrenden Gang vnd Gebrauch der alten Religion (wann schon dieselbige noch in esse gewesen / wie nicht) in disen Kirchen gefundē/ wie es der Buchstaben erfordert: sondern ein vergenglich/ widerzufflich temporal werck/ welches in Krafft beyder Partheyen getroffener Vergleichung widerumb hat revocirt vnd geendert werden mögen. Dife pacta aber/ vnd der Religion halbē getroffene bedingungen der Partheyen oder Stände im Reich/ seynd in dem Religionsfriden nicht verbotten vnd cassirt, sondern vilmehr erlaubt vnd zugelassen worden / wie auß vnderschiedlichen Puncten desselben zusehen/ also daß nicht allein das Interim an sich selbstē durch Auffrichtung des Religionfridens

Fridens cessirt, vnd auffgehört hat / wie hie oben etlicher massen  
 beygebracht / sondern auch vermög des Vertrags selbstens vnd  
 dessen angehenckter Clausula vnd vorbehaltener Ausnahmen/  
 kein ewiger vnverenderlicher Gebrauch der Religion in solchen  
 Kirchen vorhanden gewesen. Vnd will einmal hoch vonnöth-  
 ten seyn/ diß Orts fleissig zu vnderscheiden / ob etwan ein Reichs  
 Statt die Catholische Religion schon von altem her vnd vor dem  
 Interim neben der Augspurgischen Confession gehabt habe / von  
 welchem Fall dañ der Religionsfriden eigentlich redet / vñ an sich  
 selbstens allererst billich ist / daß dieselbige daselbst gelassen werde:  
 oder ob sie allererst vor wenig Jahren / vñ durch das Interim / mit  
 gewissem Beding eingeführt worden / wie bey der Statt Stras-  
 burg beschehen / welchen Falls man nicht dafür halten will / daß  
 der Religionsfriden / solche kurze Übung der Catholischen Reli-  
 gion / für ein solch vnbeuweglich vnd immerwehrend Fundament  
 angesehen / daß auch in Ewigkeit kein Enderung darbey vorzu-  
 nehmen: Bevorab wann die reformation dergestalt in den  
 Stätten würdt angestellt / daß doch in einer Statt beede exercitia  
 zugleich verbleiben / vnd nicht eins oder das ander gar im grundt  
 vertilgt würdt: Inmassen bey Strassburg beschehen / daß die  
 Cathotische Religion daselbstens noch in vbung erhalten worden.

Daß auch (4.) vielgedachter S. Nach dem aber ic.  
 in dem Religionsfriden nicht nur nach dem eusserlichen Buch-  
 staben nudè & juxta corticem verborum, vnd wie es sich etwan  
 erstliche möchte ansehen lassen (id quod de jure fieri non de-  
 bet. Menoch. de arbitr. quest. Cas. 199. nu. 7.) zu interpretiren / son-  
 dern in seinem eigentlichen verstand erwogen werden muß / das  
 geben die nach solchem auffgerichteten Religionsfriden im Reich/  
 vnd insonderheit auch bey den Stätten vorgehoffene Religions-  
 handlungen / genugsam zuerkennen: gestalten auch gar Keyser-  
 liche Commissiones vorgangen / vermittelt deren bey den jeni-  
 gen Stätten / da beede Religionen / zur zeit des Passawischen ver-  
 trags vorhanden gewesen / die änderungen so nach dem Reli-  
 gions-

gionsfriden vorgenommen/ auch durch Keyß. Consens authori-  
 sit vnd bekräftiget worden/ wie solches mit præjudicien vnd  
 exemplis zubelagen: welches nimmermehr geschehen were / wann  
 nicht viel gedachter Paß des Religionfridens/ auch seine gewisse  
 vnd zulässige limitationes vnd erklärungen admittirte vnd lei-  
 den köndte: Hieher dann auch billich repetirt werden/ die requi-  
 sita ermelten Religionfridens/ von denen in vorigen Exceptio-  
 nibus gehandelt worden: daß nemlichen die Statt Straßburg  
 in Anno 1560. vnd 61. wider dieselbige nicht gehandelt/ in dem  
 Sie dem andern theil sein Religion/ Kirchengebrauch oder Ce-  
 remonien, nit abgethan/ oder ihn darvon getrungen/ sondern  
 bey dem/ daß Er damals gehabt rühwig verbleiben lassen.

Weil dann in dieser gegenwertigen Straßburgischen sachs/  
 sich termini d. formes erzeigen/ die mit solchem Articul des Re-  
 ligionsfridens/ in ihren vmbständen nicht vberein kommen / vnd  
 demnach auch dieser streitt auß solchem paragrapho nicht zu de-  
 cidiren oder zuerörtern: So ist (s.) die entscheidung/ auß der  
 vbrigen gemeinen disposition des Religionfridens zunehmen/  
 da dann in dem 9. vnd darmit. c. außdrucklich versehen/ das als  
 len vnd jeden Ständen zugelassen seye/ Ihr Religion vnd Glau-  
 bens vbung/ in ihrem Gebiech vnd Obrigkeit anzurichten / zu  
 mahln wann solches ohne einzieh: vnd besizung der Geistlichen  
 Güter (Inmassen dis ortho die Statt Straßburg nicht eines gult-  
 den werth von Gütern oder Gefällen verendert/ sondern der lez-  
 digen vnd verlassenen Gebäw sich vndernommen) ins werck ge-  
 fest würdt. Das aber die Erb. Frey vnd Reichs Stätt/ auch vnt-  
 widersprechliche Stände des Reichs seyen/ auch in tractation  
 vnd abhandlung des Religionfridens / von beyder Religion  
 Ständen / vnweigerlich darfür erkandt vnd g. halten worden/  
 vnd demnach aller Reichs Constitutionen, so wohl als andere  
 Stände fähig/ daß ist auß den Reichs Actis vberflüssig bekandt/  
 vnd erkuchtet vnder andern auch daher/ das in dem ersten Con-  
 cept

cept des Religionfriedens/ so Anno 1555 von beyderley Ständen/ König Ferdinando vberg. ben worden/ eben auß der Consideration der Stätt in specie kein meldung beschehen / dieweiln allerseits für vnstreittig gehalten worden/ daß die Erb. Stätt auch vnder den vbrigen Ständen begriffen.

Wann dann nun die Statt Straßburg/ wegen obangerogter vngleicher vmbstände in dem 8. Nach dem aber 20. reverà nicht gemeint/ So hat sie krafft der vbrigen verordnung in dem Religionfrieden so wol/ als andere Stände/ in den löhren Kirchen/ die vielgemelte bestellung zulässiger weiß vornemen können. Daß es auch (6.) bey dem Religionsfrieden den richtigen verstand/ der Erb. Stätt halben gehabt habe/ wie ihund distinguirt vnd vnderchiedlich darvon gehandelt worden / das ist nicht allein auß anderer Reichs Stätt/ so wohl von einer als der andern Religion/ nach selbiger zeit fürgenommenen änderungen in Religions sachen/ sondern auch eben auß dem jenigen selbst/ so bey der Statt Straßburg dißfalls vorgeloffen / offenbarlich zuvernehmen: dann dieweil gleich in dem fünfften vnd sechsten Jahr/ nach solchem Religionsfrieden/ bemelte Statt dieser drey Kirchen sich angenommen/ zu welcher zeit dann ohne das/ die in Anno 1549. bestimte zehen Jahr zu end gewichen gewesen/ vnd dann Sie die Statt auch noch in f. i. sicher gedächtnuß gehabt / was kurz zuvor/ von den gesampten Ständen des Reichs beschloffen worden: So ist nicht zuvermuthen/ daß Sie wissentlich vnd vorsätzlich/ wider solche Reichs sassung hab handeln wollen/ cum intentione vel præsumptione delicti inclusiva nunquam præsumatur. *Cothm Resp. 39. nu. 175 Menoch. Conf. 68. nu. 24. & conf. 203. nu. 17. Fulco Ratian. de probat. c. 6. nu. 5. Tom. 2. Decian. Resp. 93. nu. 29. vol. 2. Menoch. de præsumpt. præf. 2. lib. 5. per tot.*

Sondern eben darumb das ein Rhat der Statt Straßburg solche vacirende Kirchen eingemessen/ ist zu præsumiren, das es dem kurz zuvor außgekündetem Religionsfrieden/ seinem eigentlichen

lichen verstandt nach nicht vngemäß gewesen: darbey dann besagte Statt Straßburg bemelten vnderscheidt/ mit fleiß obervirt, daß Sie nemblichen an denen orten der Statt/ da die alte Religion noch in ihrem würcklichen gang vnd vbung gewesen/ kein andere Religion eingeführt / sondern dieselbigen in ihrem wesen verbleiben lassen: welches sie doch sonder allen zweiffel außtrieb des gewissens/ eben so wenig vnderlassen haben würde/ wañ Sie nicht ermelten vnderscheid in acht genommen/ vnd sich erinnert hetten/ was ihro diß orts krafft des Religionfridens erlaubt oder nicht erlaubt seye. Neben solchem allem ist auch (7) dieses zu erwegen/ dieweil die Statt Straßburg zur zeit des Religionfridens in der vorsorg gestanden/ Es möchte vielangezogener s. Nach dem aber 2c. Ihro etwann ins künfftig zu präjudiz vnd entgegen verstanden werden / als welche gleichwohl selbiger zeit/ nicht nur ein einige Religion bey sich gehabt/ daß sie zuverhütung beschwerlicher consequens vnd vmb mehrer sicherheit willen / also balden solcher Disposition sich beschwerdt/ bey der Königlichen Mayst: Ferdinando selbstem vmb änderung gebetten/ vñnd da nichts zuerlangen gewesen / so wohl auff dem Reichstag Anno 1555. Als dem folgenden de Anno 1557. vor Notario vnd gezeugen/ auch vordem ganken Erbaren Stätt Collegio (dieweil es an höheren orten nicht angenommen) wider solchen Pafß solenniter protestirt, vnd sich öffentlich erklärt/ daß sie in denselbigen ihres theils keines wegs gewilligt haben wolle. Welcher modus der Protestation auff den Reichstagen nicht gar vngewohnt/ sondern zu mehrmaln / wie auch insonderheit in Anno 1544. von den gesampnten Catholischen Ständen practicirt vnd gebraucht worden: Inmassen noch vff den heutigen tag von dem andern theil solche protestationes, als kräftig vnd gültig/ öffentlich verthädigt werden. Vnd ist solchem nach der Statt Straßburg destoweniger vermehrt gewesen / volgender zeit/ vber offte/ vnd vielgedachte verlassene Kirchen/ sich ihres Rechten zugebrauchen.

Alle

Alle diese erzehlte fundamenta nun / seynd (s.) die vnfehlbare Ursachen gewesen / daß der Stifft Strassburg oder ein Thumb Capitul nun bey nahend in die sibenzig Jahr lang / auff den Religionsfriden niemaln geklagt / oder vnderstanden Proceß aufzuwirken / oder auch sonst an gehörigen Orten dergestalt die Sach anzubringen / daß die Beklagten dessen facti. Wissenschaft getragen / oder auch zu ihrer Verantwortung weren gelassen worden: Da doch solche Zeit vber auch die wenigsten Mißverständt zwischen hochermeltem Stifft vnd der Statt jederzeit vnverzüglich geandert / vnd sonderbare Handlungen deswegen angestellt / ja wol endlichen / wann die Güte nichts versfangen wollen / gar der weg Rechtens an die Hand genommen worden. Da nun in solchen geringen Nachbarlichen Irzungen dergleichen vorgangen / vnd das wenigste nicht zu ruck gebliben / wie ist dann zu glauben oder zu præsumiren, wann ein hochlöblich Stifft sich befugt erkandt / vnd bey sich befunden hette / daß die vorgangene änderung dem Religionsfriden zuwider / daß es diese prætendirte Bischoffliche Gerechtigkeit / ein solche geraume Zeit / vnd wa nicht auff andere weg / jedoch durch ordentlich Recht nicht widerumb gesucht / angesprochen vñ erfordert haben würde.

Wollen also die Beklagten ihres theils nicht dar für halten / wann man bekandlich / oder es sonst an sich selbst vnlaugbar ist / daß nach dem Religionsfriden diese Kirchen eingezogen / oder auch andere mutationes, in Religions Sachen vorgenommen worden / daß eben darumb ex inevitabili & necessaria consequentia solches alles also balden / vnd ohne einiges weitere Bedencken / Einred vnd Exception, zu restituiren vnd widerumb in vorigen Stand zu richten / dieweil diese / wie auch alle andere Regular Sazungen / ihre billichmessige Declarationes, limitationes vñnd fallentias, so wol bey dem einen als bey dem andern Theil billich admittiren vnd leiden können vnd sollen. Vnd muß solche Regular ad terminos habiles & congruos revocirt vnd also verstanden werden / daß kein Widerwertigkeit in dem Religionsfriden

eingeführt/ vnd die *Speciales limites*, welche in solcher Constitution mit grossem Bedacht/ Mühe vnd Arbeit / zu erleüterung der Sachen beschloffen vnd erhandelt worden/ wie auch die vor vnd nach dem Religionsfriden auffgerichtete verträg/nicht außgehoben oder vber ein Hauffen gestossen werden: vnd wann auch gleich kein einiger Vmbstand diß Orts in acht genommen / sondern lediglich auff die Zeit der Einziehung der Kirchen gesehen werden solte / welches doch *citra absurditatem* nicht wol gesagt werden kan: So were doch bey dem Bissumb gestanden sich besagter Verordnung in dem Religionsfriden/ so weit dieselbige seyn des Stiffts privat Interesse, vnd eigenen Vorthell berührt/ zu begeben / vnd demselbigen / wa nit *expressè*, doch *tacitè* zurenunciiren, vnd darauff Verzicht zuthun. *per Jura superius ex Tiraquello & aliis adducta*, cum in Jure novum non sit, ut major interdum habeatur ratio taciti quam expressi. *Tiraq. in d. gloss. 7. n. 73. in ll. Connub.*

Dieses alles nun was beydes in vorigen Exceptionibus vnd dann auch hic oben aufgeführt / wirdt mächtig mit dem besterckt daß die Widereinnemung der Kirchen / nicht allein *tacitè*, wie gemelt/ sondern auch durch vilfaltige vnderchiedliche actus vnd handlungen/durch die Herzen Bisschoff vnd daß Thumb Capitul nach vnd nach in mehrerley weg ratificirt vnd gutgehrissen worden/ *Id quod etiam in acquisitione jurium spiritualium Episcopo aliàs competentium de Jure sufficit*, ut nimirum consensus Episcopi, vel in actu, vel post actum, siue *tacitè*, siue *expressè* accedat: Imò ex lapsu longissimi temporis intervenit præsumitur. *Panorm. in c. cura. ext. de Jur. Pat. & cons. 89. nu. 3. lib. 2. Card. Florent. d. c. cura in sine verb. pro eo, quæst. 8. nu. 12. Tiraq. de ll. connubialibus gl. 7. nu. 47. Roman. sing. 325. Schrad. inter cons. Borchold. cons. 20. p. (mibi) 161. 162. part. 2. Ubi dicit, illud in primis locum habere in possessore. Riccius in prax. Ecclesi. tit. de jur. Patron. nu. 3. ubi multa præjudicia Rote allegat.* Sondern auch gleichsam des gangen Heiligen Reichs believ: vnd genemhaltung

Haltung darauff erfolgt / wie dan allerselts offenbar / daß auch die Röm. Keyser so von Anno 1560. bis auff gegenwertige Zeit regirt, wider diese Statt der eingewohnten Kirchen halben / daß wenigste niemalen geandet / da doch auffer allem Zweifel zusehen / wann allerhöchst gedachte auff einander gefolgte vier regirende Römische Keyser solten verspührt haben / daß diese der Statt Straßburg an hand genommene verschung der drey Kirchen / wider Rechte / vnd den Religionsfriden gewesen / dieselbigen solches nimmermehr würden haben hiengehen lassen : welches Argument dann in den Rechten nicht geringe würckung hat / *Scientia enim & tolerantia Imperatorum , in eiusmodi actibus publicis , accedente legitimo temporis decursu , maximam securitatem confert , & non minus operatur , quam vera concessio : & contra regulas Juris , jus facit in oppositum . Anth. de Butr. c. quia de consanguinitate & affinitate . Sola. ad const. antig. Sabaud. in Proems. gl. 4. nu. 41. Intrigli. de Feud. quest. 4. nu. 71. Cent. 1. Grat. resp. 7. n. 20. lib. 1. Alexand. Raudens. de Analog c. 39. nu. 148. Cacheran. Decis. 68. num. 39. Ubi dicitur , quod tolerantia superiorum ex illicito faciat licitum . allegando Alexand. in cons. 1. vol. 2. Vnd ob gleich (welches wol zu mercken) innerhalb fünffzig Jahren vnder verschiedene Keyserliche Commissionen außgangen / vnd in nahmen der Keyf. Mayst. zwischen dem Stifft vnd der Statt / anderer differentien vnd irungen halben / tractirt vnd gehandelt worden / wie insonderheit Anno 1578. 1585. 1593. vnd 1602. beschehen : So ist doch wegen diser Kirchen restitution oder der Religion halben niemaln das wenigste vorkommen / welches gewislich nicht verblieben were / wann vielgedachte handlung vnd änderung mit diesen dreyen Kirchen auff der Statt seiten / für so vnbillich vnd widerrechtlich were angesehen worden / wie sie jechmaln will gedeutet werden.*

Was nun den langwirigen rühwigen besitz / welcher nicht nur auff sibenzig Jahren / sondern / wann obbeschehene erleuterung in acht genommen würdt / auff hundert Jahren besteht / vnd

die dahero rührende Verjährung anlangt/ So will zwar heutigen tags von etlichen solche possession vnd verjährung/ darumb nit für zulässig vnd passierlich gehalten werden / dieweil dergleichen Geistliche sachen extra commercium hominum seyen/ vnnnd nicht præscribirt werden können. Das aber solcher einwurff in diesem gegenwertigen fall/ da es vmb den eusserlichen gebrauch der Kirchen/ vnd auffrichtung des Gottesdiensts/ in denselbigen/ zu thun ist/ nicht statt habe/ das ist zuvorderst darauß genugsam abzunehmen/ das der Kirchensatz/ patronat, bestellung der Geistlichen Aempter/ durch præscription vnd verjährung auch gar von Laicis, vnd Weltlichen Standts Personen/ kan erlangt vnd zu wegen gebracht werden/ etiam de jure Canonico per c. quarelam. de electionibus. Menoch. Conf. 512. nu. 5. VVesenb. conf. 48. nu. 6. Mascard de probat. Conclus. 585. nu. 6. Schurff. conf. 81. cent. 2. num. 9. Decian resp. 28. nu. 1. 2. vol. 3. Gilken de præscript. part. 3. cap. 9. num. 21 Vnd ob es zwar mit dem innerlichen Gottesdienst des Herrkens/ vnd anderer gewisser stück halben/ ein andere beschaffenheit: So kan doch der Cultus externus, wie auch die Kirchen vnd Gotteshäuser vermög der Recht/ gar wohl possedirt vnd consequenter auch præscribirt vnd verjährt / darüber auch richtige verträge abgehandelt vnd beschloffen werden / wie auß dem Reichs Abschiedt de Anno 1544. §. welche Ständt aber x. Item auß dem Passawischen Veritag vnnnd dem Religionsfriden selbstn klärtlichen zusehen. Et rectè dubium hoc resolvit. D. Rapud Hermannum Esaiam Rosencorb. Pract. Forens obs c. 30. nu. 19 Ubi dicit: licet dicatur, quod Religio non possideatur pro ut de aliis Juribus æquè dici potest: attamen nemo in ficias ibit, quin talia Jura possideantur, & in usu & exercitio illorum, quasi possessio consistat. Cujus intuitu non minus ex dicta constitutione Religionis, competentia interdijcta possessoria locum habere possunt; daher dann auch kompt/ das so vie saltig in den Reichs Abschieden auch dem Religionsfriden selbstn / der possession besitzes,

besizes/herbringens/gebrauch/gang vnd vbung der Religion ge-  
 dacht würdt: welches lauter termini, die ad possessionem vel qua-  
 si gehörig. Dieweil dann alle dergleichen sachen possedirt vnd  
 in besis erhalten werden können: So seind Sie auch der præ-  
 scription vnd verjährung vnderworffen / *per Reg. Bald. in Rubr. ext.  
 de præscript. ad finem.* Quod nimirum ea quæ possidentur etiam  
 præscribuntur: wie dann auch in den vorigen exceptionibus ein  
 præjudicium Camerale angezogen worden / daß das Exercitium  
 Religionis wider einen Bischoff oder superiorem verjährt  
 werden möge: ja die Canonischen vnd Päßtlichen recht selbst/  
 bringen offenbarlich mit sich / daß die Geistlichen Handlungen/  
 so zu dem Gottesdienst gehörig / von der verjährung nit außge-  
 schlossen oder befreyet: Sondern præscribirt werden können.  
*cap. auditis 15. & in primis 6. cum olim 18. ext. de præscript.* Ubi  
 omnia serè Jura spiritualia enumerantur, & tamen illorum  
 præscriptio à Pontifice ibidem approbatur. Wie dann auch  
 die conditio ex pace Religiosa vnd die diß orts gebührende klag  
 vnd forderung so auß dem Religionsfriden entspringt / vermög  
 der Recht vor vielen Jahren erloschen. Facit in primis quod hæc  
 actio ex constitutione Religiosa ad similitudinē pacis publicæ  
*Mynscnt. 4. obs. 35. nu. 3. Cui pax Religionis æquiparatur. Gilm.  
 Decis. 59. nu. 18. lib. 2.* ultra longissimum tempus non duret.

Consien bedarffes diß orts keiner weitläuffigen Justifica-  
 tion oder besterckung / solcher verjährung / mit den jenigē requisi-  
 tis, die in den Rechten erfordert werden / dieweil auß obde-  
 ducirtem so viel zuvernehmen / daß die Statt Straßburg wo  
 nicht nunmehr in die hundert / doch auffs wenigst sibenzig Jahr  
 in gutem besis verliert, da dann vermög der Recht vnndtlig / die  
 vbrigen notwendigen stück bezubringen: Bevorab / dieweil ex  
 lapsu triginta vel quadraginta, nedum centum annorum, titu-  
 lus ad versus scientē & patientem, etiam in iis, in quibus agitur  
 de magno præjudicio, præsumirt würdt. *Larè Schrad. conf. lib. 2.  
 Wesenb. conf. 233. num. 70. part. 5. l. sicut l. omnes l. notissimi. C. de*

*prescript. 30. vel 40. Annorum. cap. cum Ecclesia de caus. possess. & proprietat. Vasq. illust. quest. lib. 2. c. 87. Et indistinctè præscriptio Quadraginta Annorum, absque titulo, currit etiam contra Ecclesiam. tradunt Canonist. Comm. in c. de quarta. Ext. de prescript. Bald. de prescript. 2 part. 3. part. princ. c. 6. n. 9. Wiewol auch hie oben zu allem Ueberflus klärlich dargethan / daß der Beklagten Besiz auch titulirt, vnd dieselbigen vnder schidliche Jura vnd besugsame gehabt haben / bey vil ermelten Kirchen / daß jenige vorzunehmen / so sie vermög Obrigkeitlichen Ampts nicht vnderlassen können. Gleichmessige Beschaffenheit hat es auch mit dem requisito bonæ fidei, quæ itidem triginta annis præsumitur Bald. in l. fin. circa finem & n. 17. C. unde vi. Dec. conf. 267. n. 5. Afflict. Decis. 40. n. 12. Boër. Decis. 39. n. 7. Nicol. Euerhard. Doctor Ingolstadiensis inter conf. Borch. conf. 3. part. 2. ubi multa ad præsentem causam spectantia adducit.*

Was dann hie bevor wegen des Hagenawischen Vertrags so in Anno 1604. auffgerichtet / excipiendo eingeführt worden / daß bitten die Beklagten nachmaln zum allervnterthmigsten mit Fleis zuerwegen / vnd in allergnedigste Obacht zu ziehen / dieweil darauf so vil abzunehmen / wann gleich alle bißher erzehlte fundamenta vnd Einreden / keinen Bestand haben solten / dessen sich doch die Beklagten nicht mehr versehen können oder sollen / daß doch diese kräftige vñ mit so grosser Solennitet auffgerichtete / auch mit aydlichen Betheürungen / bekräftigte Vertragshandlung / ihren beständigen Plaz erhalten müste: In erheblicher Betrachtung / daß da je der Beklagten Vorfahren (welches doch nit gestanden wirdt) wider den Religionsfriden etwas verhandelt hetten / solches doch in sonderheit auch durch diese Vergleichung / auff welche als pactum novissimum am allermeisten zusehen / widerumb confirmirt vnd bestetigt worden / welche Vertrag dann in dem Religionsfriden / nicht allein keines wegs verboten / sondern vilmehr expressè erlaubt vnd zugelassen worden; wie auß dem §. Sehen demnach ic. vñnd dem §. Vnd damit ic. vñnd

dann

dann 5. Ob solcher etc. auch andern Orten offenbarlich zuver-  
 nehmen. Das auch von solchem Vertrag / diese drey Kirchen/  
 vnd das darinn / nun in die sibenzig Jahr öffentlich geführte Ex-  
 exercitium nicht aufgeschloffen / sondern darinn vnfehlbarlich be-  
 griffen: das ist ebenmessig in vorigen Exceptionibus, zugenügen  
 beygebracht; vnd wann es auch auff Seiten eines Hoch- vnd Ehr-  
 würdigen Thumb Capituls selbiger Zeit / je einen andern Ver-  
 stand gehabt haben solte / dessen man doch ebenmessig keines wegs  
 bekandlich: So hette dasselbige ihme selbst zu imputiren vnd  
 bezumessen / das es nicht mit hellen / runden vnd teütschen  
 Wortten / solches dem Vertrag einverleiben: vnd außdruckent-  
 lich vermelden lassen / das diese Kirchen oder Religions Sach / vn-  
 ter solchen universal Wortten nicht gemeint: Dann bey hoch-  
 vnd wolgedachten Herren Capitularen / wie auch zuvorderst dem  
 Herrn Cardinalen vnd Bischoffen / als den Höhern vnd Vorsit-  
 zenden / vnd welche einen nähern Zutritt zu dem Protocoll vnd  
 Concipieng gehabt / ist fürnemlich gestanden / Legem transacti-  
 onis apertius zu eröffnen / vnd die eigentliche Meinung expresse  
 vnd deutlich in das Concept zubringen: Aber eben darumb/  
 das andern theils verstatet vnd bewilligt worden / die Verba uni-  
 versalia in allem vnd durchauß / (darvon dann nichts außzu-  
 schließ.) in den Vertrag zusehen: So ist vnverneinlich zuschließ-  
 sen / das eben dieses der Statt Strassburg Recht vnd Gerechtig-  
 keit wegen der Religions Übung vnd Kirchen am allermeisten /  
 darunder verfaßt vnd gemeint gewesen / vnd es also eben den je-  
 nigen Verstand gehabt / wie zwey Jahr zuvor in dem Wohlhei-  
 mischen Concept, bey dem Anfang getroffener Vergleichung /  
 mit etwas mehrerer Erleuterung angedeutet worden; vnd ist also  
 die Interpretation vnd Erklärung solcher Vertrags notul, da  
 je einiger Zweifel vorhanden seyn solt vilmehr wider die Herrn  
 Gegentheil / als die Beklagten zunehmen vnd zu gebrauchen /  
 per l. veteribus. ff. de pact. & l. cum in lege ff. de contrahenda Empt-

*ubi Com. Dd. Simon de Prat. conf. 58. n. 17. Alciat. conf. 110. n. 5. Tit. Decian. Conf. 121. n. 17. vol. 3.* Es ist aber auch noch auß einem andern Pafß des Vertrags genugsam zuverspähren/dasß der Beklagten Inhabung diser dreyen Kirchen / vnd dasß darinn bisshero continuirte Exercitium Augspurgischer Confession in specie confirmirt vnd bestetiget worden: In dem §. **Sovil zum fünfften** 2c. vers. Hingegen aber 2c. außdruckentlich versehen / dasß die Deputati des Chors hoher Stifft vnd ihre Successorn Jährlichen 600. fl. zu Vnderhaltung der Prediger im Münster / reichen vnd abstaten sollen / dardurch ja die öffentliche Übung solcher Lehr vnd das Predig Ampt daselbsten in solchem Vertrag wissentlich ratificirt vnd gut geheissen wirdt. Ferner in §. **Was dann** 2c. vers. Fürs ander 2c. Ist in mehrgedachtem Vertrag auch verordnet vn̄ behädigt / dasß die Statt Straßburg / in der gemeinen Vogthey Marienheim / die Catholische Religion vn̄ verändert lassen / auch den Collatorn in ihrer Berechtigkeitt kein Eintrag geschehen soll: dardurch dann nicht allein per argumentum à speciali der Statt / alle ihre vbrige Jura vnd besitzlich herbringen / in Religions Sachen bekräftiget / sondern auch sovil zu erkennen gegeben worden / wann es bey dem Thumb Capitul selbiger Zeit / ein andere Meinung gehabt hette / dasß man nicht würde vnderlassen haben / auch diser dreyer Kirchen halben / ein gewissen / sonderbahren / außgedruckten Vorbehalt solchem Vertrag einzurucken.

Wievol es auch ferner nunmehr leyder dahin kommen / dasß bey vilen widerigen alles das jenige / was die Evangelische Ständ in Geistlichen oder Religions Sachen in handen / oder sonst quocunq; Jure vel titulo erlangt haben / lauter verbottene Spolia vnd thätliche abgetrungenene Entwehrungen seyn müssen: So trägt man doch zu E. Keyß. Mayst. als der Brunnquellen der Gerechtigkeitt billich das allervnterthänigste bestendig vertrauen / die werden solche Sachen mit weit andern vnd vnpartheyischen Augen

Augen ansehen/ vnd die darbey befindliche Umständ vnd rechtliche Bedencken allergnedigst zu Gemüht nehmen; Insonderheit aber bey der Beklagten / vor so vil Jahren vorgenommenen Einziehung solcher Kirchen zuvorderst dieses in Keyf. Gnaden wegen / daß bey solcher in Anno 1559. vorgelauffenen Handlung kein thätliches Spolium oder vnzimliche verbottene Vertrinngung begangen worden: Alldieweil erstlichen die Visexpulsiua vnd gewaltsambe Austreibung der Geistlichen nicht vorhanden/ vil weniger erweislich zumachen. Vnd ob gleich sie die Geistlichen ihnen eingebildet haben möchten / als ob etwas Gefahr vorhanden/ vnd sie bey ihren inhabenden Kirchen nicht gar sicher seyen / so sich aber in Warheitsgrund nicht befinden wirdt: So seind sie doch eo ipso des remedii possessorij unde vi. nicht fähig: Sintemal in den Rechten kundtlich versehen / daß derjenige/ der allein auß angetroheter Gefahr sich seiner possession selbstigen begibt / sich der Rechtlichen possessori Mittel nicht zugebrauchen/ dieweil er selber massen auß eigenem Willen / von seinem Besitz weicht: Ita Menoch. rem. 1. recup. n. 102. post Nattam conf 316. n. 1. & 2. lib. 2. Et Stante voluntaria renunciatione & dimissione per quam amittitur & Civilis & Naturalis possessio, spoliatus non potest habere remedium recuperandæ. Text. in cap. sollicitud. c. accepta c. audita, de restitutione Spoliatorum. Rota in nov. Decis 62. Gabriel. lib. 5. conclus. 1. n. 71. de restitutione Spoliatorum.

Fürs Ander/ so ist in vorigen Exceptionibus außgeführt/ daß auch darumb diß Orts kein Spolium vergangen / oder die Herrn Gegentheil also balden widerumb zu restituiren, dieweil sie zur Zeit der angegebenen Spoliation vnd Entsetzung / selbstigen nicht in possessione gewesen: Item / daß sie auch für sich selbstigen vnd etlicher thät ihren Besitz begeben vnd verlassen / per Jura ibid. allegata.

Drittens; So kan auch vermög der Recht kein Spolium geklagt/ oder die wider abtretung begert vñ erfordert werden/waß  
ein

ein klar richtig pactum vñ beding oder vergleichung vorhanden/ daß der spoliatus nichts weiters suchen: Sondern der inhaber bey seinem besitz verbleiben vnd gelassen werden solle. *Ita latè Menoch. rem. l. recup. nu. 281. Gabriel. d. conclus. 1. nu. 134.* Inmassen diß orts der obangezogene Clare Hagenawische Vertrag vorhanden/ vermög dessen die Statt Straßburg / in allem / bey dem sbrigen verbleiben / vnd deswegen nicht angefochten werden solle.

Vnd dieweil fürs Vierdte/ solcher Vertrag an Aydesstatt von den Interessenten gelobt vnd bekräftiget worden: So kan diß orts destoweniger die actio spoliū statt haben / vnd die restitution wider gesucht werden. *Rota in noviss. Decis. 16. & 18. Afflic. Decis. 69. nu. 7. Paris. conf. 11. nu. 13. lib. 4. Menoch. d. l. nu. 287. Gabriel. d. conclus. 1. num. 135.*

Darzu dann Fünffstens kompt/ das solcher Hagenawische Vertrag auch pro bono pacis vnd zu dempffung der damals entstandenen Kriegs vnruhe / auffgerichtet / vnd darinn der Statt ihr possession vnd besitz in Geiſt: vnd Weltlichen sachen bestätigt worden / welchen falls abermal die spoliūlag keines wegs platz finden kan. *Paris. conf. 24. num. pen. vol. 2. Gabriel. d. conclus. 1. n. 201.*

Sechstens / so mögen auch die Herren Elägerer daher die Beklagten keines spoliū beschuldigen / dieweil zu derselbigen zeit von den gegentheiln / die einem: vnd bestellung der Kirchen nicht contradicirt oder widersprochen worden. *Socin. conf. 266. num. 19. lib. 2. Cardin. Thusc. conclus. 385. nu. 74.*

Endlichen so geben auch ins gemein / die beschribenen Recht heilsambe anweisung / was darzu erfordert werde / wann ein spoliū prætendirt, vnd darauff geklagt werden will / vnd das gar nicht genug seye / da vorgeben würdt / der klagende theil seye vor vielen Jahren / in possess, vnd besitz gewesen / vnd hernacher von demselbigen wider kofsen. Ergo soll in continenti die restitutio wider beschehen vnd der jetzige Inhaber ohne einige Ein: vnd widerzede / das jenige so angesprochen worden / also balden abtreten / sondern gehören viel vnderschiedliche requisita darzu / welche klagenden

Klagenden theils vor allen dingen zu recht wahr gemacht vnd dar-  
gethan sein/wie die selbigen insonderheit von *Mascardo conclus.*  
*1321. nu. 18. & seqq. de probat.* neben vielen andern Rechtsgelehrten  
ordentlich beschriben werden.

Dieweil dann/wie der lenge nach verstanden/vnd da nöthig  
noch mit mehrern Rechtsgründen aufgeführt werden köndte/  
die Beklagten keiner vnzimlichen depollesionier:vnd entsehung  
mit bestande beschuldigt werden können: Hiengegen aber  
die selbigen in langwürigem rühwigem besitz/diese Kirchen frid-  
lich ingehabt/die Herren gegentheil 70. ganzer Jahr stillgeschwis-  
gen/ja auch inmittelst ein klaren/kräftigen vertrag abgehandelt/  
vnd also da gleich einiges vitium possessionis vorhanden gewe-  
sen sein solte/dasselbige doch/durch solche lange zeit vnd der Her-  
ren gegentheil patienz/vnd andere wissentliche handlungen als  
lerdings purgirt wähere. So fällt den Beklagten sehr beschwer-  
lich jehmahlen mit dieser anforderung beladen zu werden: Es  
wöllen auch Sie die Beklagten nicht verhoffen/das die Herren  
Impetranten, bey diser grossen Calamiter vnd erbärmlichen zu-  
stande des ganzen Reichs/einen vorthel zusuchen/vnd dasjenige  
zuehaupten gemeint sein werden/was Sie vnd ihre hochgeehrte  
Vorfahren in sibenzig Jahren ordentlicher weis zu klagen vnd  
zuerfordern bedenkens getragen/man will jehunder nicht ver-  
melden/das die jenigen actionen vnd anspruch/ihrer befugsame  
halben/in den Rechten/in nicht geringem verdacht schweben/  
welche eine solche lange zeit zu ruck bleiben/vnd nicht fürderlich  
gehöriger orten eingewendet worden. *c. Christianis 11. quest. 1. c.*  
*nullus & ibi Felin. n. 1. ext. de pres. Afflict. Decis. 13. nu. 22. Menoch.*  
*pres. 91. nu. 1. lib. 2. Cravet. Conf. 28. nu. 6.*

Vnd eben auß der vrsachen/dieweil die Beklagten/wie ge-  
melt/in rechtmässiger vnd vnangefochtener possession dieser Kir-  
chen/soviel/vnd manche Jahr verblieben vnd noch seind: So ha-  
ben sie sich dises Comodi possessionis billich zu erfrewē vñ seind  
auch noch zur zeit von Rechtswegen darbey zu lassen vnd hand zu-  
haben:

A a

haben:

haben; Auch durch dergleichen kurze vnd Summarische Proceß/ wie es die Herren Clägere vorhaben/ darvon nicht zuverhoffen. Sine exactâ enim causæ cognitione; sivè summarie, nemini auferri potest possessio, ne quidem à Principe summo. *l. meminerint. C. vnde vi. Dec. conf. 198. in fin. Afflict. Decif. 361. num. 35. Schurf. conf. 6. n. 8. cent. 3. Menoch. in 8. rem. recup. nu. 50. 63. & rem. rec. 1. n. 111. Fichard conf. 7. n. 1. vol. 1* Ita etiam in terminis nostris Religionis Gilm. in Decif. sine rebus jud. Cam. lib. 2. p. (mibi) 723. in princ. illius decisionis, & nu. 3. 4. 5. 6. 7. Item Decif. 59. § sexto quia Abb. fol. 711. Item fol. 748. sub. nu. 3. Item fol. 753. sub. num. 11. & 12. Neque pro nunc disquirendum utrum iusta vel in iusta sit possessio, cum hoc non ad summarium sed ordinarium iudicium pertineat. *Idem Gilm. Decif. 59. nu. 13. lib. 2.* zumahl/ dieweil (wie gemelt) das spolium keineswegs erwisen/ sondern die sacht einmal altioris indaginis, vnd man also disorts in den terminis gar nicht versirt, da es heisset/ hodie constat, hodie agatur; oder spoliatum ante omnia restituendum. Sondern soll vnd muß vielmehr disfalls die Regul in acht genommen werden. Possessorem in sua possessione esse manutenendum, etiamsi prædo sit, gestalten auß den Rechten ansehenlich beyzubringen: vnd da derowegen ja die Herren gegentheß nicht vermeinen rüwig zu sein: So seind dieselbigen zu ordentlichem formblichem Proceß billich zu remittiren vnd zuverweisen: vnd ob zwar dafür möchte gehalten werden/ dieser der Statt Strassburg besitz sene notoriè widerrechtlich vnd vnbillich/ vnd derowegen keines weitem procedirens vopnöten/ wie dann heutigen tags/ solche scharpffe vnd geschwinde schlüß vnd determinationen, sonderlich bey Interessirten Partheyen allzuviel wöllen fürbrechen vnd vberhand nehmen: So ist doch abermals ansehenlich ergründet/ das neben dem Rechtens, Quod multa dicantur notoria, quæ tamen reuera non sunt, auch eben in solchem fall plena & ordinaria causa cognitio erfordert werde/ vnd nicht zugelassen sene/ mit hindansetzung solcher ordentlichen erkundigung die possessorn ihrer in habung

inhabung zuentsetzen. *gloß. in c. ad nostram 21. verb. observandus de Jurejur. Abbas in c. cum sit. nu. 28. de Appellat. Barbat. conf. 51. nu. 21. vol. 1. Socin. sen. conf. 17. nu. 12. vol. 1.* Et hanc sententiam magis communem esse dicit Apostillar. *ad Bart. in l. qui habet §. quolibet. verb. dicam. in fin ff. de Tutel.* Et verissima est hæc doctrina quando saltem probabiliter existimari potest, possessorem etiam injutum, aliqua defensione uti posse. *Abbas in c. accepta. nu. 6. de restit. Spoliat. Decius in l. si pacto num. 5. C. de pact. Mandos. apud Roman. conf. 499.*

Sonsten wollen bey E. Keyß. Mayst. die Beklagten nicht weitläufftig aufführen/wie hoch dem gansen Heyligen Reich daran gelegen/das diese Namhaffte Frontier vnd Gräns Statt bey innerlichem vñ eufferlichem ruhestande/wolfährigen fridlichem wesen/vñ guter prosperierender gedenlichkeit erhalten/vnd alles das jenige/so zu weiterung vñ zerüttung anlaß geben mag/abgewendet werde: dieweil E. K. M. sich dessen selbstenn allergnädigst werden wissen zuberichtē: Inmassen auch die vorigen Römischen Keyßer/vnd insonderheit der mächtig vnd Sieghaffte Keyßer Carolus der Fünffte/Allerchristseeligste angedenkens/solches mehrmals reifflich erwogen/sich solcher Statt getrewer dienst erinnert/auch bey vielen ansehnlichen/des Heyligen Reichs occasionen, bemelter Statt fridsambes wohlergehen/sehr nuzlich vnd gut befunden/vnd vmb soviel destomehr auff dieselbige ein fleissigs Zug gehalten/insonderheit aber in Anno 1548. bey Publication des Interims oder Religions erklärung/auff ihr der Statt Straßburg nach vñ nach eingewendte Allervnderthenigste bericht vnd bittliche erinnerungen/von der schärpffe abgewichen/vnd vnangesehen ein Stiffte Straßburg selbiger zeit auff dem eröffneten vnd aufgekün deten Reichs Abschied/Ein jus quæsitum zu haben vermeint/jedoch die sacht dahien allergnedigst gemittelt/vnd den bevorgewesenen rigor dergestalt gebrochen/das solches ganze Religions geschäft/endtlichen auff ein gewissen vnd limitirten vergleich/durch vnderhandlung zweyer interponenten

von beeden Religionen ( darvon hieoben mehrere erwehnung beschehen ) mit beyder Parten belieben vnd wissenden dingen/diregirt vnd gerichtet worden. Einer nicht geringeren Allernädigsten Keyserlichen propension gegen gemeiner solcher Statt Straßburg/versehen sich auch zu E. Keyf. Mayst. die Beklagten in Allerunderthänigstem gehorsamb / vnd verhoffen gänzlich/dieweil gleichwohl Ein hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul vnd das Bistumb Straßburg nun in die sibenzig Jahr/wie auch vor dem laterim vber die 20. Jahr dieser Kirchen gebaw/ ohne besondern nachtheil vnd schmählerung der Catholischen Religion entriaten können; Dabeneben doch in Geist: vnd Weltlichen sachen ansehnlich florirt vnd zugenommen: in der Statt Straßburg auch den Catholischen einiger vbererang oder beschwernuß in ihren gewissen nicht zugesügt würdt; Sondern Sie Ihr Frey vngehinderte Religions vbung ane dreyen vnderchiedlichen orten/ in der Statt öffentlich haben/vnd sonsten außserhalb derselbigen / ihrer gelegenheit vnd belieben nach den Gottesdienst ohne eintrag besuchen mögen: Es werden E. Keyf. Mayst. auch in diesem fall ihre Väterliche sorgfalt/ für solche gehorsambe Statt Allernädigst/scheinen lassen/ vnd da se in spectro summo sive stricto Jure bey solcher sachen sich etwas so der Beklagten Intention zuwider scheinen möchte / ereugen solt/ dessen sie doch in erachtung eingeführter rechtmessigen fundamenten, sich keines wegs versehen wollen/ se dannoch dasselbige nach gelegenheit jetziger leufft vnd anderer wichtiger vmbstände dergestalt æquâ interpretatione temperieren / darmit diese Commun bey ihrem besüßlichen herbringen erhalten werde/ vnd demnach destomehr antrib vnd ursach habe/ E. Keyf. Mayst. für die Conservation vnd erhaltung ihres stillen vnd rühigen zustandis/ in vnnachlässiger trew vnd gehorsamb/ Allernunderthänigsten vnd vnsterblichen danck zusagen.

Gelangt solchem allem nach an E. Keyf. Mayst. des Beklagten Rhats Allernunderthänigstes bitten vnd Rechtliches begeren/

geren/ da se dieselbige durch Richterlichen Ausspruch diese sachen  
 zuerörtern gewilt: Sie geruhen die zuvor fürgeschickte vnd jeh-  
 malen noch weiter aufgeführte vnd bestärckte exceptiones vnd  
 erhebliche momenta, Allergnädigst zuerwegen/ vnd nachmaln  
 das außgangene Keyserl. Mandat zu calliren vnd auffzuheben/  
 auch Sie die Beklagten bey ihrer so viel Jährigen rühwigen pol-  
 session in Keyserl. Gn. verbleiben zulassen vñ hand zuhabē: Oder  
 aber/ vnd da die Herren gegenheil ja nicht gedencken in ruhe zu  
 stehen/ dieselbige ad Ordinarium Judicium Allergnädigst zu re-  
 mittiren vnd anzuweisen: Oder da auch E. Keyf. Mayst. dar-  
 für halten wolten/ daß dieser der Beklagten voriger vnd jehmah-  
 liger gegenbericht vnd defensiu handlung/ in der geschicht oder  
 den Rechten/ zweiffelhafftig: So bleibe es ohne das zu E. Keyf.  
 Mayst. Keyserlichem gefallen vñ Interlocutori gestellt/ den Her-  
 ren Elägern special handlung zuerkeñnen vnd auffzulegen: würdt  
 sich alsdann zuversichtlich so viel befinden/ daß diese der Beklag-  
 ten gegenwehrlische einreden ohne grundt nicht angebracht: Son-  
 dern mit guter erheblichkeit vor/ vnd eingewendet worden: inma-  
 ssen auch E. Ers. Rath gestalten sachen nach/ bey sich nicht erachten  
 kan/ Daß E. Keyf. Mayst. diese seine noch niemahln hindertri-  
 bene oder widerlegte Exceptiones, von hohen Richterlichen  
 Ampts wegen vnd für sich selbstn zuverwerffen & supplendo ea,  
 quæ vel Juris vel facti wider diese getrew: devotionirte gehor-  
 sambe Statt zu deren eusserster beschwernuß/ vñ vnaußbleiblicher  
 betrübung / einen widrigen vnd verlustigen bescheidt zuerthei-  
 len gewilt sein werden. Deswegen auch Sie die Beklagten vorige  
 ihre petitiones vnd alles das jenige so de Jure vel Stylo am vor-  
 träglichsten begert vnd gebetten/ oder auch ex officio erkandt wer-  
 den köndte oder möchte/ bester form erholt: Vnd vber solchem  
 allem E. Keyf. Mayst. höchst Adentliches Mitrichterliches Ampt  
 Allervnderthemigst implorirt vnd angeruffen haben wollen.

Salvis salvandis.

Na 3

Schreiben